

Kofinanziert
von der
Europäischen Union



BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



JAHRESBERICHT 2016 ÜBER ZUWANDERUNG UND ASYL IN ÖSTERREICH

Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EASO

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© Februar 2017, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Anmerkung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Der Bericht stellt die wichtigsten gesetzlichen, politischen und praxisbezogenen Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl in Österreich im Jahr 2016 dar. Der Bericht liefert in weiterer Folge Inhalte für den Jahresbericht des EMN über Zuwanderung und Asyl im Jahr 2016 sowie für den Jahresbericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Asylsituation in der Europäischen Union (EU).

Das Format des Berichts basiert auf einer gemeinsamen Vorlage, welche vom EMN erstellt wurde, um präzise Informationen zu einer Reihe von spezifischen Themen zu sammeln.

Dieser Bericht stützt sich auf offizielle Quellen wie etwa Pressemitteilungen und mündliche/schriftliche Beiträge relevanter Ministerien und Behörden. Er wurde vom NKP Österreich im EMN in Kooperation mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

1. LEGAL MIGRATION AND MOBILITY

1.1. Economic migration

1.1.1. *Main developments in economic migration*

Please describe any *new or planned* changes in legislation, policies and measures in the area of economic migration. This introductory question aims to collect general information on overarching developments in the area of economic migration, which is followed by specific questions below.

Im Dezember 2016 hat das Bundesministerium für Inneres (BMI) einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Asylgesetzes, des BFA-Verfahrensgesetzes, des Grundversorgungsgesetzes Bund und des Grenzkontrollgesetzes (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017) zur Begutachtung vorgelegt. Er steht in Zusammenhang mit dem bereits im Oktober 2016 eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.¹ Mit diesen Gesetzesentwürfen sollen insbesondere fremdenrechtliche Materiengesetze an die Vorgaben der Saisonier-Richtlinie (2014/36/EU)² und der ICT-Richtlinie (2014/66/EU)³ angepasst werden (siehe 1.1.2.). Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf unter anderem eine flexiblere Ausgestaltung hinsichtlich der Erteilung und Gültigkeitsdauer von nationalen Visa D-Kategorien (Visa für einen längerfristigen Aufenthalt, Visa zu Erwerbszwecken sowie die neu geschaffenen Visa für Saisoniers und Visa aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen), die Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln für KünstlerInnen, ForscherInnen und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Schaffung zweier Straftatbestände für qualifizierte Formen des rechtswidrigen Aufenthalts und der rechtswidrigen Einreise von Fremden vor.⁴

1.1.2. *Facilitating admission*

Please describe any *new or planned* policies / measures to facilitate admission and access of the following categories of migrants. Please concentrate on any additional incentive mechanisms, besides those introduced through the transposition and implementation of EU legislation.

A. *Highly qualified workers*

Im November 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes eingebracht, mit dem die Zulassung und Arbeitsmarktintegration qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten im Rahmen der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ verbessert werden soll. Unter anderem soll die Beschäftigung während des Studiums im Ausmaß von

¹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/1 (Grundsatzfragen und Koordination in EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

² Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, OJ L 94/375.

³ Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, OJ L 157/1.

⁴ Für weitere Details siehe www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00279/index.shtml (Zugriff am 10. Jänner 2017).

20 Stunden pro Woche künftig auch für Bachelorstudierende möglich sein (bisher 10 Stunden), das Aufenthaltsrecht von StudienabsolventInnen für die Arbeitssuche von bisher sechs auf zwölf Monate ausgeweitet werden und die Geltungsdauer der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Schlüsselkräfte auf zwei Jahre verlängert werden (bisher ein Jahr).⁵ Die genannten Änderungen sollen u.a. im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (siehe 1.1.1.) umgesetzt werden.⁶

Das BMASK veröffentlichte im Dezember 2016 die Fachkräfteverordnung 2017,⁷ welche die Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften für das Jahr 2017 festlegt. Ausländische Fachkräfte können folglich in 11 Berufen⁸ eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Fachkräfte in Mangelberufen beantragen.

B. Intra-Corporate Transferees (ICTs)

Im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (siehe 1.1.1.) werden die Vorgaben der ICT-Richtlinie (2014/66/EU) umgesetzt. Gegenstand der ICT-Richtlinie ist die Festlegung der Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und ihren Familienangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers sowie deren Mobilitätsrechte innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Innerstaatlich erfolgt die Umsetzung durch die Schaffung zweier neuer Aufenthaltsbewilligungen, der „Aufenthaltsbewilligung für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ („ICT“) und der „Aufenthaltsbewilligung für mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ („mobile ICT“).⁹

C. Seasonal Workers

Auch die Vorgaben der Saisonier-Richtlinie (2014/36/EU) werden durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (siehe 1.1.1.) umgesetzt. Ziel der Saisonier-Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung als SaisonarbeiterInnen sowie die damit zusammenhängenden Rechte von SaisonarbeiterInnen. Mit einer Neugestaltung der Systematik des Fremdenpolizeigesetzes¹⁰ betreffend die Erteilung von Visa für Saisoniers wird den Vorgaben der Saisonier-Richtlinie Rechnung getragen.¹¹

Im Dezember 2016 wurde durch die Bundesregierung die Niederlassungsverordnung 2017 erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die

⁵ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, *Mitterlehner: Rot-Weiß-Rot-Karte wird attraktiver*. Presse, 25. November 2016, verfügbar auf www.bmwf.wg.at/Presse/AktuellePresseMeldungen/Seiten/Mitterlehner-Rot-Weiß-Rot-Karte-wird-attraktiver.aspx (Zugriff am 29. Dezember 2016); Für weitere Details siehe www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00275/index.shtml (Zugriff am 4. Jänner 2017).

⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 (Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), 24. Jänner 2017.

⁷ BGBl. II Nr. 423/2016.

⁸ FräserIn, TechnikerIn mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau, SchwarzdeckerIn, DreherIn, TechnikerIn mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung, TechnikerIn mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik, DiplomingenieurIn für Maschinenbau, DachdeckerIn, sonstige TechnikerInnen für Starkstromtechnik, DiplomingenieurIn für Datenverarbeitung, diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, die ihre im Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmannes vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bis Ende 2016 begonnen haben.

⁹ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, *Ministerialentwurf - Allgemeiner Teil*, S. 2, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00279/imfname_582633.pdf (Zugriff am 18. Jänner 2016).

¹⁰ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

¹¹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und ErntehelferInnen für das Jahr 2017 festgelegt werden. Die Niederlassungsverordnung 2017 legt fest, dass im Jahr 2017 bis zu 4.000 Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisonniers) sowie bis zu 600 Beschäftigungsbewilligungen für ErntehelferInnen erteilt werden dürfen.¹²

D. Migrants entrepreneurs

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Gründern von Start-up-Unternehmen in Österreich sollen verbessert werden, indem Start-up-Gründer als qualifizierte Zuwanderer in das seit Juli 2011 bestehende System der kriteriengeleiteten Zuwanderung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ aufgenommen werden. Nach zwei Jahren können Start-up-Gründer bei Vorliegen der Voraussetzungen auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umsteigen, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt einräumt. Die genannten Änderungen sollen u.a. im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 umgesetzt werden.¹³

E. Au pairs

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

F. Other remunerated workers

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

1.1.3. Satisfying labour market needs - admission policies

Please describe any *new or planned* labour migration admission policies, measures or changes to the existing legislation regarding labour market and skill needs/shortages in relation to the employment of third-country nationals.

Am 12. Juli 2016 trat das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz¹⁴ in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Arbeitsmarktintegration und der bildungsadäquaten Beschäftigung von Personen, die ihre Qualifikationen im Ausland erworben haben. Das Gesetz verankert neben zwei Serviceeinrichtungen auch das Verfahren der Bewertung, führt zu einer stärkeren Gleichstellung zwischen EU- und Drittstaatsangehörigen, führt erstmals eine einheitliche statistische Erfassung ein und schafft besondere Verfahren für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die aufgrund ihrer Flucht keine Dokumente über (Aus-)Bildungsabschlüsse mehr vorweisen können.¹⁵

¹² BGBl. II Nr. 389/2016.

¹³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 (Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), 24. Jänner 2017.

¹⁴ BGBl. I Nr. 55/2016.

¹⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

1.1.4. Efforts to avoid ‘social dumping’¹⁶ and labour exploitation of TCNs

Please describe any *new or planned* changes aimed at tackling labour exploitation of TCN workers staying legally and/or social dumping in your (Member) State.

Im Juni 2016 wurde in Österreich ein neues Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz¹⁷ beschlossen, welches mit 1. Jänner 2017 in Kraft tritt. Damit wurde ein formal eigenständiges Gesetz geschaffen, das Regelungen, die zuvor in anderen Gesetzen enthalten waren, zusammenführt. Die Änderungen zielen auf eine noch wirksamere Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping insbesondere im Bereich der entsandten sowie grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräfte ab, bringen aber auch Vereinfachungen und sind zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU)¹⁸ notwendig.

1.1.5. Misuse of legal immigration channels by TCN workers

Please describe any *new or planned* policies / measures or practices to tackle misuse by economic migration of legal immigration channel.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

1.2. Students and researchers

(a) Please describe any *new or planned* policies / measures or practices to facilitate greater mobility of students and researchers and towards meeting labour market needs. Please specify any incentive mechanisms for students and researchers, besides those introduced through the transposition and implementation of EU legislation.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) erarbeitete im Juni 2016 eine Hochschulmobilitätsstrategie.¹⁹ Ziel der Strategie ist die Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachschulen und Privatuniversitäten. Zentrales Instrument ist das ERASMUS-Programm, durch welches bis 2021 120.000 Studierende die Möglichkeit eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes erhalten sollen.²⁰

¹⁶ *Social dumping* refers to the practice where workers from third countries are exploited as “cheap labour” in order to increase profit margins of companies with the result that there is a general lowering of wages and labour standards for the whole population. Available at www.eurofound.europa.eu/observatories/eurwork/industrial-relations-dictionary/social-dumping-0 (accessed on 4 January 2017).

¹⁷ BGBl. I Nr. 44/2016.

¹⁸ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 159/11; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/1 (Grundsatzfragen und Koordination in EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017; Für weitere Details siehe www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01111/index.shtml (Zugriff am 4. Jänner 2017).

¹⁹ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, *Hochschulmobilitätsstrategie des BWF*, verfügbar auf www.bmwf.gv.at/Presse/PublishingImages/HMS-Mobilitaetsstrategie%20des%20BWF.pdf (Zugriff am 3. Dezember 2016).

²⁰ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, *Mitterlehner will internationale Mobilität an Hochschulen fördern*. Presse, 18. August 2016, verfügbar auf www.bmwf.gv.at/Presse/Archiv/Archiv2016/Seiten/Mitterlehner-will-internationale-Mobilitaet-an-Hochschulen-foerdern.aspx (Zugriff am 30. Dezember 2016).

Siehe auch die unter 1.1.2.A angeführten Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zugunsten von Bachelorstudierenden und StudienabsolventInnen.

(b) Please describe any *new or planned* policies / measures or practices to tackle misuse by TCN students and researchers of legal immigration channels.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

(c) Please describe any *other new or planned* policies / measures or practices related to students and researchers.

Die derzeit in Österreich geltende Quote für das Studium der Human- und Zahnmedizin von 75 Prozent für österreichische Studierende lief mit Ende 2016 aus. Bis dahin prüft die EU-Kommission Österreichs Antrag auf Verlängerung der Quotenregelung.²¹ Eine offizielle Entscheidung wurde bis Ende Dezember noch nicht bekannt gegeben.

1.3. Family reunification and family formation

(a) Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to regulate admission on the basis of family reunification and family formation.

Am 1. Juni 2016 trat eine Änderung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes²² in Kraft womit auch die Bestimmungen des Asylgesetzes²³ für den Nachzug von Familienangehörigen geändert wurden.²⁴ Bei der Familienzusammenführung mit Asylberechtigten ist nun der Nachweis einer adäquaten Unterkunft, einer in Österreich leistungspflichtigen Krankenversicherung sowie fester, regelmäßiger Einkünfte vorzulegen, sofern die Familienangehörigen nicht binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Statuszuerkennung an den/die Asylberechtigte/n einen Antrag auf Familienzusammenführung einbringen (§ 35 Abs. 1 Asylgesetz). Im Falle der Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten kann der Antrag auf Familienzusammenführung erst drei Jahre nach rechtskräftiger Statuszuerkennung an den/die subsidiär Schutzberechtigte/n eingebracht werden. Darüber hinaus müssen die oben genannten Voraussetzungen (adäquate Unterkunft, leistungspflichtige Krankenversicherung sowie feste, regelmäßige Einkünfte) unabhängig vom Antragszeitpunkt nachgewiesen werden (§ 35 Abs. 2 Asylgesetz). Handelt es sich beim Familienangehörigen um den Elternteil eines bzw. einer unbegleiteten Minderjährigen, so gelten die Voraussetzungen als erfüllt (§ 35 Abs. 2a Asylgesetz i.V.m. § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3; für nähere Details siehe 5.1.).

Aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann eine Einreise auch bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen bewilligt werden, wenn die privaten Interessen der

²¹ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, *Mitterlehner traf EU-Kommissar Tibor Navracsics*. Presseaussendung, 25. Februar 2016, verfügbar auf www.bmwf.gv.at/Presse/Archiv/Archiv2016/Seiten/Mitterlehner-traf-EU-Kommissar-Tibor-Navracsics-.aspx (Zugriff am 29. Dezember 2016).

²² BGBl. I Nr. 24/2016.

²³ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

²⁴ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Änderung bei Einreisen als Familienangehöriger*. News, 12. Juli 2016, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=4D7076513930475A3330593D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 14. Dezember 2016).

betroffenen Drittstaatsangehörigen gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegen (§ 35 Abs. 4 Z 3 Asylgesetz).²⁵

(b) Please describe any *new or planned* policies / measures or practices to tackle misuse of family reunification of immigration channels.

Seit 1. Jänner 2016 gelten in Österreich strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Zwangsheirat. Durch das Strafgesetzbuch ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren insbesondere für jene Personen vorgesehen, die eine andere Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung nötigen oder zwingen (§ 106a Strafgesetzbuch²⁶). Eine Zwangsheirat ist unter gewissen Umständen²⁷ auch dann strafbar, wenn sie im Ausland begangen wird (§ 64 Abs. 1 Z 4a Strafgesetzbuch).

1.4. Information on routes to and conditions of legal migration

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to improve the provision of information on the routes to and conditions of legal migration for third-country nationals (information campaigns, websites, specific centres, etc.) which take place both in the Member State and/or a third country.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASS) unterhält gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) die Internetseite www.migration.gv.at. Die Seite bietet wesentliche Informationen über die Formen der Zuwanderung nach Österreich – insbesondere für qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten – und wurde 2016 regelmäßig aktualisiert.

1.5. Guaranteeing certain rights for third-country nationals who are already legally resident on the territory

Please describe any *new or planned* policies / measures or practices to regulate and/or facilitate access to the following:

A. *Long-term residence*²⁸

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

B. *Intra-EU mobility of third-country nationals between Member States*

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

²⁵ Verfassungsgerichtshof, 6. Juni 2014, B 369/2013.

²⁶ BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 154/2015.

²⁷ „...wenn a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann (§ 64 Abs. 1 Z 4a Strafgesetzbuch).“

²⁸ A long-term resident is a citizen from a country outside the EU who has been given long-term resident status. This status means that the person will have similar rights as EU citizens (Directive 2003/109/EC).

1.6. Visa policy and Schengen governance

1.6.1. *Visa Policy*

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices in relation to the implementation of the Visa Code and the Visa Information System (VIS). Specifically describe new developments in relation to biometric visas (share of visas issued which are biometric, regions covered, pilot measures and testing, cooperation between (Member) States' consulates and the set up joint consular services for visas).

Am 29. Februar 2016 wurde das Visa-Informationssystem (VIS) an den Schengen-Außengrenzen in Betrieb genommen und somit das Rollout weltweit abgeschlossen. Mit den zentral im VIS gespeicherten Daten werden Kontrollen erleichtert und Betrugs- und Fälschungsbekämpfung vorangetrieben. Um einen reibungslosen Einsatz der neuen technischen Visa-Applikation sicherzustellen, wurden Schulungen für die TrainerInnen der Landespolizeidirektionen als MultiplikatorInnen für die Endbenutzer abgehalten.²⁹

Österreich hat mit zahlreichen Mitgliedstaaten Vertretungsvereinbarungen geschlossen. Es darf in diesem Zusammenhang auf den laufend zu aktualisierenden Anhang 28 des Handbuchs zum Visakodex, welcher die relevanten Informationen enthält, verwiesen werden.³⁰

1.6.2. *Schengen Governance*

Please describe any *new or planned* developments in relation to Schengen Governance. Where relevant, please include any (planned) actions in relation to the new Schengen acquis, temporary suspension of Schengen, etc.

Die im Jahre 2015 aufgrund der anhaltenden Migrationskrise eingeführten Grenzkontrollen wurden rechtskonform gemäß Schengener Grenzkodex³¹ sowie entsprechender Verordnungen des österreichischen Bundesministers nach § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz³² mehrfach verlängert und fortgesetzt. Die Grenzkontrollen von fünf Mitgliedstaaten wurden im Mai 2016 aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Kommission und eines Beschlusses des Rates gemäß Art. 29 Schengener Grenzkodex an bestimmten Grenzabschnitten fortgesetzt:

- Österreich: an der österreichisch–ungarischen Landgrenze und an der österreichisch–slowenischen Landgrenze;
- Deutschland: an der deutsch–österreichischen Landgrenze;
- Dänemark: in den dänischen Häfen mit Fährverbindungen nach Deutschland und an der dänisch–deutschen Landgrenze;
- Schweden: in den schwedischen Häfen in der Polizeiregion Süd und West und an der Öresund-Brücke;

²⁹ Bundesministerium für Inneres, *Meilenstein gegen Asylbetrug*. Presseausendung, 9. Februar 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=2B6C537A317A375A4A2B633D&page=17&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

³⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

³¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77/1.

³² BGBl. Nr. 435/1996, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 25/2016.

- Norwegen: in den norwegischen Häfen mit Fährverbindungen nach Dänemark, Deutschland und Schweden.³³

Diese verhältnismäßigen, vorübergehenden und situationsbezogenen Grenzkontrollen wurden einmal für sechs Monate und einmal für drei Monate, insgesamt aber bis zum 10. Februar 2017 verlängert. Es wurden keine Grenzkontrollen zu Italien eingeführt, sondern lediglich Vorkehrungen getroffen, um diese in einer möglichst kurzen Vorlaufzeit ermöglichen zu können. Im Grenzbereich zu Italien wurden verstärkte Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den italienischen Behörden durchgeführt. Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen zählt auch die Durchführung von bilateralen und trilateralen Zugsstreifen mit Italien und Deutschland.³⁴

Die Eröffnung eines neuen gemeinsamen Polizeikooperationszentrums in Passau in Bayern an der Grenze zu Österreich trägt dazu bei, die Kommunikation und das gemeinsame Management zu vereinfachen und zu verbessern.³⁵

Im Mai 2016 beschloss der Nationalrat das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020,³⁶ mit dem die Aufstockung finanzieller Mittel für den Grenzschutz ermöglicht wurde.³⁷

³³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

³⁴ Ebd.

³⁵ Landespolizeidirektion Oberösterreich, *Bayern und Oberösterreich*, verfügbar auf www.polizei.gv.at/ooe/start.aspx?nwid=45343776487975345350513D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=0 (Zugriff am 30. Dezember 2016).

³⁶ BGBl. I Nr. 34/2016.

³⁷ Bundeskanzleramt, *Werner Faymann: „Bundesfinanzrahmen bis 2020 ermöglicht Investitionen in Sicherheit, Integration und Soziales“*. Aktuell, 27. April 2016, verfügbar auf http://archiv.bundeskanzleramt.at/site/cob_62828/currentpage_1/7194/default.aspx (Zugriff am 23. Dezember 2016); Bundeskanzleramt Österreich, *Werner Faymann: "Österreichisches Bundesheer braucht notwendige Budgetmittel für Grenzschutz und Terrorbekämpfung"*. Aktuell, 13. April 2016, verfügbar auf http://archiv.bundeskanzleramt.at/site/cob_62659/currentpage_1/7194/default.aspx (Zugriff am 23. Dezember 2016).

2. INTEGRATION

* Please note that this section includes integration of *all categories of TCNs*. Some specific categories are included in the questions as examples and only as prompts. If any measures refer to specific categories of migrants, please make sure to specify the categories. Also question 2.3 asks for measures for specific groups of migrants.

Allgemeines:

A. Integrationsbericht

Am 16. August 2016 präsentierte der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, Sebastian Kurz, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des unabhängigen Expertenrats für Integration, Univ.-Prof. Dr. Faßmann, sowie Dr. Stephan Marik-Lebeck von der Statistik Austria den Integrationsbericht 2016.³⁸ Der Integrationsbericht besteht aus drei Teilen: 1) Dem Integrationsbericht des unabhängigen Expertenrats für Integration unter dem Titel „Bisher Erreichtes und Leitgedanken für die Zukunft“, welcher eine Zwischenbilanz zu den Maßnahmen des Dokuments „50 Punkte – Plan für Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ zieht;³⁹ 2) dem Statistischen Jahrbuch „Migration und Integration 2016“, welches aktuelle Zahlen und Fakten zu Themen wie Zuwanderung, Bildung, Sprache von MigrantInnen, Arbeitsmarkt und Qualifikation sowie zur Identifikation von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Österreich präsentiert⁴⁰ und 3) der aktualisierten Onlinedatenbank „Integrationsprojekte in Österreich“, welche bewährte Maßnahmen zur Integrationsförderung sammelt.⁴¹

B. Bericht des Migrationsrats für Österreich

Am 7. Dezember 2016 wurde dem Bundesminister für Inneres, Mag. Wolfgang Sobotka, der Bericht des Migrationsrats für Österreich, „Migration verstehen – Migration steuern“,⁴² übergeben.⁴³ Der „Migrationsrat für Österreich“ wurde im April 2014 als weisungsfreies und unabhängiges Gremium beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Er setzte sich aus zehn Arbeitsfeldern zusammen, welche – stets im Konnex mit Migration – die wichtigsten staatlichen und gesellschaftlichen Systeme und Funktionen betrachteten. Es galt, mit Migration verbundene Chancen und Risiken aufzuzeigen. Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit hat der Migrationsrat das Ziel klar

³⁸ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integrationsbericht 2016*. Presseaussendung, Wien, 16. August 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/08/integrationsbericht-2016/ (Zugriff am 27. Dezember 2016).

³⁹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integrationsbericht 2016*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2016/Integrationsbericht_2016_WEB.pdf (Zugriff am 27. Dezember 2016).

⁴⁰ Statistik Austria und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *migration & integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2016*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2016/201760714_migrationintegration-2016_final.pdf (Zugriff am 17. Jänner 2017).

⁴¹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Datenbank "Integrationsprojekte in Österreich"*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/integration/datenbank-integrationsprojekte/ (Zugriff am 5. Jänner 2017).

⁴² Migrationsrat für Österreich, *Bericht des Migrationsrats Migration verstehen – Migration steuern*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/migration/Migrationsbericht.pdf (Zugriff am 26. Jänner 2017).

⁴³ Bundesministerium für Inneres, *Migration verstehen – Migration steuern*. News, 7. Dezember 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI/news/BMI.aspx?id=50503548324579494E54673D&page=0&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

formuliert: Österreich soll ein sicherer und stabiler Staat bleiben, in dem man in Wohlstand und Freiheit leben kann.⁴⁴

Die Faktenerhebung des Berichts beschreibt insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildung, Forschung sowie Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen, welchen Beitrag Migration leisten kann und zu leisten hat. Demgegenüber werden die Rahmenbedingungen politischer und staatlicher Institutionen beschrieben, im Zuge dessen dargelegt wird, wie Migration – nicht zuletzt zum Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des sozialen Friedens – künftig zu steuern ist. Der nunmehr vorliegende Bericht des Migrationsrats, der neben europäischen Aspekten auch die Interessen der Herkunftsregionen stets berücksichtigt, stellt die inhaltliche Grundlage für eine moderne gesamtstaatliche Migrationsstrategie dar. Doch der Bericht wird auch dem Anspruch gerecht, die hochgradig komplexe Migrationsthematik so zu erläutern, dass ein Beitrag zur Sachlichkeit geleistet wird, indem Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit nahezu sämtlichen Bereichen des Staates und der Gesellschaft sichtbar gemacht und aufgezeigt werden.⁴⁵

An der Erarbeitung einer gesamtstaatlichen Migrationsstrategie wird die unmittelbar nach der Präsentation des Berichts des Migrationsrats beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Migrationskommission einen maßgeblichen Beitrag leisten.⁴⁶

C. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz

Siehe 1.1.3.

D. Geplantes Integrationsgesetz

Im August 2016 stellte der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, Sebastian Kurz, die Eckpunkte für ein geplantes Integrationsgesetz vor. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die rasche Integration von dauerhaft in Österreich niedergelassenen Personen in die österreichische Gesellschaft durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen sowie die Einforderung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken. Die inhaltlichen Eckpunkte sind Maßnahmen zur Sprachförderung und Orientierung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie von sonstigen Drittstaatsangehörigen, Maßnahmen im Bereich Arbeitsmarkt, Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit und Regelungen gegen die Verteilung von religiösen Schriften durch problematische Gruppen.⁴⁷

2.1. Promoting integration through socio-economic participation

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to facilitate integration of migrants (including vulnerable migrants, refugees and beneficiaries of subsidiary protection) through socio-economic participation including:

⁴⁴ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 (Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), 24. Jänner 2017.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

⁴⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

A. Measures to improve attainment in the education system

Am 6. Juli 2016 wurde in Österreich das Ausbildungspflichtgesetz,⁴⁸ mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird, beschlossen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft. Die darin vorgesehene Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr soll einen frühzeitigen Ausbildungs- bzw. Bildungsabbruch vermeiden und so zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt beitragen. Die Ausbildungspflicht betrifft nur Jugendliche, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten und somit auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte. Für AsylwerberInnen wurden zusätzliche finanzielle Mittel für Sprach- und Alphabetisierungskurse zur Verfügung gestellt.⁴⁹ Weiters wurde auf Initiative der Bundesregierung die Plattform www.ausbildungbis18.at eingerichtet, um über die neu geltende Ausbildungspflicht und entsprechende Angebote zu informieren.⁵⁰

B. Measures to enhance migrants' language skills

Durch das 2016 in Kraft getretene Schulrechtsänderungsgesetz⁵¹ wurde die Sprachförderung verlängert und ausgeweitet. Ziel ist es, die Chancengleichheit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache zu erhöhen. Profitieren sollen Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, insbesondere mit Flucht- oder Migrationshintergrund. Mittels Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sollen SchülerInnen zumindest Sprachkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen dem Unterreicht zu folgen.⁵²

C. Migrant access to social security, healthcare and housing

Österreich ist ständig bemüht, das Netz der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit (ASS) zu vervollständigen. Im Jahr 2016 konnten die Verhandlungen über ein Abkommen mit Brasilien abgeschlossen und jene über ein Abkommen mit China begonnen werden.⁵³

D. Migrant integration into the labour market

Siehe 2.3.

⁴⁸ BGBl. I Nr. 62/2016.

⁴⁹ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Nationalrat beschließt Ausbildungspflicht bis 18*. News & Veranstaltungen, 6. Juli 2016, verfügbar auf www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Nationalrat_beschliesst_Ausbildungspflicht_bis_18 (Zugriff am 21. Dezember 2016).

⁵⁰ Bundesministerium für Bildung, *Bundesregierung startet Informationsoffensive zur AusBildung bis 18*. Virtuelle Pressestelle, verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2016/20160930.html (Zugriff am 27. Dezember 2016).

⁵¹ BGBl. I Nr. 56/2016. Für weitere Details siehe www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01146/#tab-Uebersicht (Zugriff am 5. Jänner 2017).

⁵² Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Schnellere sprachliche Integration durch Sprachstartgruppen*. Presseausendung, 19. Mai 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/05/schnellere-sprachliche-integration-durch-sprachstartgruppen/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

⁵³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/1 (Grundsatzfragen und Koordination in EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

2.2. Promoting integration through civic participation: rights and obligations, achieving equal treatment and belonging

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to facilitate integration of migrants (including vulnerable migrants) through improving rights and obligations, achieving equal treatment and belonging. For instance, consider measures to increase the participation of migrant representatives (including women) in the design and implementation of integration policies; outreach programmes and work placements to build capacity within migrant organisations and encourage support at local level; and measures to enhance democratic participation, for example, training mentors etc.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahr 2016 einen Folder⁵⁴ für AsylwerberInnen gestaltet. Der Folder informiert Menschen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, in einfachen Sätzen und selbsterklärenden Illustrationen nicht nur über allgemeine Daten zu Österreich und den groben Ablauf des Asylverfahrens, sondern auch über Grundregeln und Grundwerte in Österreich. Es sollen Verhaltensregeln für ein respektvolles Miteinander und Umgangsformen in Österreich vermittelt werden. Der Folder, der AsylwerberInnen beim ersten behördlichen Kontakt ausgefolgt wird, liegt inzwischen in den Sprachfassungen Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari/Farsi, Russisch und Urdu auf.⁵⁵

Im Juli 2016 vermittelte die Grazer Polizei AsylwerberInnen Informationen über Rechte, Pflichten und Gepflogenheiten sowie das Ämter- und Behördensystem in Österreich. Die Kurse fanden im Rahmen der Initiative „Gemeinsam Sicher“ des Bundesministeriums für Inneres (BMI) statt, einer Initiative der bürgernahen Polizeiarbeit.⁵⁶

Im Oktober 2016 startete der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) im Integrationszentrum Wien mit einem weiteren Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung zur Wiener Polizei oder zum Bundesministerium für Justiz (BMJ). Die Kurse richten sich an österreichische StaatsbürgerInnen mit Migrationshintergrund.⁵⁷

2.3. Promoting integration of specific groups

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to facilitate integration of specific groups of migrants, such as beneficiaries of international protection, labour migrants (both highly-skilled and low-skilled if there are measures in place), UAMs, family migrants etc.

Asylum seekers and beneficiaries of international protection:

Die seit August 2015 vom Arbeitsmarktservice (AMS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) österreichweit durchgeführten Kompetenzchecks für **Asyl- und subsidiär**

⁵⁴ Bundesministerium für Inneres, *Refugee Guide*, verfügbar auf www.refugee-guide.at/en/start.html (Zugriff am 5. Jänner 2016).

⁵⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4 (Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen), 24. Jänner 2017.

⁵⁶ Landespolizeidirektion Steiermark, *Polizei „unterrichtet“ Asylwerber*, verfügbar auf www.polizei.gv.at/stmk/start.aspx?nwid=4C614545655436396B4E773D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=3 (Zugriff am 30. Dezember 2016).

⁵⁷ Öffentliche Sicherheit, *Integration*, S. 85, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/11_12/files/OESTERREICHUSA.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2016).

Schutzberechtigte wurden 2016 ausgebaut. Die Anzahl der TeilnehmerInnen wurde auf bundesweit 13.000 erhöht.⁵⁸ Ziel der Kompetenzchecks ist die Erhebung der mitgebrachten Qualifikationen um deren Anerkennung zu erleichtern, gegebenenfalls Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten und somit eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insgesamt hat das AMS 2016 rund 75 Mio. EUR für Maßnahmen zur Integration dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt aufgewendet. Dieser Betrag wird 2017 voraussichtlich auf 90 Mio. EUR steigen.⁵⁹

Im Jänner 2016 wurde der „50 Punkte – Plan zur Integration von **Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten** in Österreich“⁶⁰ vom Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Maßnahmenkatalog umfasst 50 Handlungsanweisungen zu allen Lebensbereichen. Ein besonderer Fokus wurde allerdings auf die Bereiche Spracherwerb, Arbeitsmarkteinstieg und die Wertevermittlung gelegt.⁶¹ Seit Ende 2015 werden die im „50 Punkte – Plan“ vorgesehenen Werte- und Orientierungskurse für **Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte** vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) bundesweit angeboten und durchgeführt. Seit März 2016 besteht zudem eine Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice (AMS).⁶² Die Kurse vermitteln die Grundwerte des Zusammenlebens sowie wichtiges Alltagswissen für das Leben in Österreich. Im Jahr 2016 konnten mit diesen Kursen rund 14.000 anerkannte Flüchtlinge erreicht werden. Eine zusätzliche Lernunterlage „Mein Leben in Österreich – Chancen und Regeln“ wurde in den Sprachen Arabisch, Farsi/Dari sowie Englisch aufbereitet. Um zentrale Themengebiete der Werte- und Orientierungskurse weiter zu vertiefen, bietet der ÖIF seit Mai 2016 Integrationsworkshops zu den Schwerpunktthemen Gesundheit, Arbeit und Beruf, Umwelt und Nachbarschaft, Frauen sowie Kultur und Gesellschaft an.⁶³

Im April 2016 einigten sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), das Bundesministerium für Inneres (BMI) und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) im Rahmen des Projekts „Startpaket Deutsch & Integration“ auf eine gemeinsame Sprachförderstrategie, d.h. auf eine stärkere Abstimmung von Sprachförderungen für anerkannte **Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte** sowie für **AsylwerberInnen** mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.⁶⁴

⁵⁸ Ministerratsvortrag 16/24 vom 12. Oktober 2016.

⁵⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/1 (Grundsatzfragen und Koordination in EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

⁶⁰ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Publikationen/Integrationsplan_final.pdf (Zugriff am 27. Dezember 2016).

⁶¹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *50-Punkte Plan im Ministerrat angenommen*. Presseaussendung, 9. Jänner 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/01/50-punkte-plan-im-ministerrat-angenommen/ (Zugriff am 27. Dezember 2016); Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁶² Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integrationsministerium, AMS und ÖIF präsentieren österreichweite Kooperation bei Wertekursen für Flüchtlinge*. Presseaussendung, 9. März 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/03/integrationsministerium-ams-und-oEIF-praesentieren-oesterreichweite-kooperation-bei-wertekursen-fuer-fluechtlinge/ (Zugriff am 3. Jänner 2017); Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁶³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁶⁴ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *2016 - Meilensteine in Sachen Integration*. Presseaussendung, 27. Dezember 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-

Am 1. Juni 2016 trat eine Änderung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes⁶⁵ in Kraft. Infolge dessen kam es auch zu Änderungen im Hinblick auf die Integration von **Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten**. Es wurde festgelegt, dass diese nach Zuerkennung ihres Status zum Zwecke der Integrationsförderung unverzüglich bei einem der Integrationszentren des ÖIF erscheinen müssen (§ 67 Abs. 1 Asylgesetz⁶⁶). Zudem kann die persönliche Teilnahme an Integrationsangeboten des ÖIF im Zuge eines Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung bei der Beurteilung des Grades der Integration berücksichtigt werden (§ 67 Abs. 2 Asylgesetz). Auch **AsylwerberInnen**, welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schutzstatus zuerkannt wird, sind nun Maßnahmen der Integrationshilfe zu gewähren (§ 68 Abs. 1 Asylgesetz).

Um weitere Maßnahmen des „50 Punkte – Plans“ umzusetzen, wurde am 21. Juni 2016 vom Ministerrat ein Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen beschlossen. Zentrale Inhalte sind etwa Sprache und Bildung, Wertevermittlung, Förderung von gemeinnützigen Tätigkeiten von **AsylwerberInnen** sowie die gezielte Unterstützung von Freiwilligen im Sprachbereich.⁶⁷ Ein Leistungskatalog⁶⁸ wurde erarbeitet um festzuschreiben, welche Tätigkeiten als gemeinnützige Tätigkeiten ausgeübt werden können.

Das BMEIA hat für die Bereitstellung von Deutschkursen für das Niveau A1 in einem ersten Schritt gemeinsam mit dem ÖIF einen öffentlichen Förderaufruf durchgeführt. Im Zuge dieses Aufrufs wurden 12 Millionen Euro bzw. 25 Projekte österreichweit vergeben. Die Deutschkursprojekte, mit denen mehr als 20.000 Kursplätze für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte geschaffen werden, haben am 1. September 2016 begonnen und laufen bis 30. Juni 2017.⁶⁹

2.4. Non-discrimination

Please describe any *new or planned* relevant activity, legal or policy development and related actors that concerned promotion, implementation and monitoring of non-discrimination policies, in particular on grounds of ethnicity, race or others that would be particularly relevant for third-country nationals. Specifically mention any measure beyond those introduced through the transposition and implementation of EU legislation.

Mit 1. Jänner 2016 trat das Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁷⁰ in Kraft. Änderungen betrafen unter anderem die Ausweitung des Tatbestandes der Verhetzung nach § 283 Strafgesetzbuch. Dieser umfasst nun einerseits das „Auffordern zu Gewalt“ und andererseits das „Aufstacheln zu Hass“. Die Formulierung „Aufstacheln zu Hass“

[ministerium/presse/aussendungen/2016/12/2016-meilensteine-in-sachen-integration/](http://www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/12/2016-meilensteine-in-sachen-integration/) (Zugriff am 3. Jänner 2017).

⁶⁵ BGBl. I Nr. 24/2016.

⁶⁶ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

⁶⁷ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen*. Presseaussendung, 21. Juni 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/06/maassnahmenpaket-zur-integration-von-fluechtlingen/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

⁶⁸ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Leistungskatalog für Hilfstätigkeiten von Asylwerbern erstellt*. News, 28. Oktober 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI/news/BMI.aspx?id=4C62436A587450676C49513D&page=0&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

⁶⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁷⁰ BGBl. I Nr. 112/2015.

entspricht dabei internationalen Vorgaben besser, als die bislang normierte Tathandlung des „Hetzens“.⁷¹

Im Februar 2016 kündigte das Bundesministerium für Bildung (BMB) die Durchführung von 600 Workshops zum Thema „Respekt und Zusammenleben in der Schule“ an. Die Workshops sollen die Schul- und Klassengemeinschaft stärken, Zivilcourage fördern und Aspekte eines guten, konstruktiven Zusammenlebens mit unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen erarbeiten.⁷²

Im Sommer 2016 starteten die Zeitschrift Profil und die Tageszeitung Kurier mit Unterstützung des österreichischen Bundeskanzleramtes (BKA) die Initiative „#GegenHassimNetz“. Die Initiative verfolgt das Ziel, Hetze und Diskriminierung im Internet sowie Möglichkeiten im Umgang mit verhetzerischen und rassistischen Meldungen aufzuzeigen.⁷³ Die Initiative wird seitens des BMB mit dem Handbuch für pädagogische Arbeit „BOOKMARKS – Bekämpfung von Hate Speech im Internet durch Menschenrechtsbildung“ unterstützt.⁷⁴

2.5. Promoting integration at local level and cooperation, consultation and coordination of local stakeholders

a) Please describe *new or planned* relevant activities on the integration of migrants involving the active participation of local authorities and/or civil society. Measures might include activities addressing integration challenges in disadvantaged urban areas; improving multi-level cooperation between different levels of governance (e.g. national, regional, local government); granting voting rights in local elections.

Im Juni 2016 kündigte der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) die Eröffnung eines Integrationszentrums in Eisenstadt im Bundesland Burgenland an. Das Zentrum soll ein umfangreiches Angebot für Flüchtlinge und Zugewanderte im Bereich Beratung, Sprachförderung sowie Werte- und Orientierungskurse anbieten. Der ÖIF betreibt derzeit sieben Integrationszentren und mehrere mobile Beratungsangebote.⁷⁵

b) Please describe any *new or planned* additional information on the processes for cooperation, consultation and coordination of national, regional and local authorities, including civil society, countries of origin and with EU level institutions and actors.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

⁷¹ Strafrechtsänderungsgesetz 2015, *Ministerialentwurf – Erläuterungen*, S. 29, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/fname_389872.pdf (Zugriff am 5. Jänner 2017).

⁷² Bundesministerium für Bildung, *Heinisch-Hosek: 600 Workshops „Respekt und Zusammenleben in der Schule“ ab sofort abrufbar*. Virtuelle Pressestelle, 18. Februar 2016, verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2016/20160218.html (Zugriff am 27. Dezember 2016).

⁷³ Bundeskanzleramt, *Muna Duzdar begrüßt Initiativen gegen Hasspostings*. Aktuell, 17. Juni 2016, verfügbar auf www.bundeskanzleramt.at/-/muna-duzdar-begru-t-initiativen-gegen-hasspostings (Zugriff am 21. Dezember 2016).

⁷⁴ Bundesministerium für Bildung, *Hammerschmid: Demokratie lernen und leben ist ein zentrales Bildungsanliegen*. Virtuelle Pressestelle, 22. September 2016, verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2016/20160915.html (Zugriff am 27. Dezember 2016).

⁷⁵ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integrationsminister Sebastian Kurz, Landesrat Norbert Darabos und ÖIF kündigen Integrationszentrum im Burgenland an*. Presseaussendung, 18. Juni 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/06/integrationsminister-sebastian-kurz-landesrat-norbert-darabos-und-oeif-kuendigen-integrationszentrum-im-burgenland-an/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

2.6. Awareness raising on migration in the host society

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices aimed at raising awareness on the phenomenon of migration in the host societies / countries of destination – i.e. in the Member State (information campaigns, websites, etc.).

Im Rahmen des Projekts ZUSAMMEN:ÖSTERREICH wurden im Jahr 2016 in 67 Schulen über 6.000 SchülerInnen besucht, um ihnen die Themen Integration und Migration näherzubringen. Als Vorbilder für gelungene Integration werden durch Integrationsbotschafter Wege für ein gelungenes Miteinander aufgezeigt, Vorurteilen in offenen Gesprächen begegnet und Motivation bei SchülerInnen mit und ohne Migrationshintergrund geschaffen, ihre Chancen in Bildung und Beruf wahrzunehmen.⁷⁶ Im April 2016 fand die erste Konferenz der Integrationsbotschafter im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) statt.⁷⁷ Im November 2016 wurde, in Erweiterung der Angebote für SchülerInnen und LehrerInnen, die ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Lernplattform gestartet, die über 100 fertige Unterrichtsmaterialien für Pädagoginnen und Pädagogen kostenfrei zum Download anbietet, um das Thema Integration in Schulen leicht aufgreifen zu können.⁷⁸

2.7. Involvement of countries of origin

Countries of origin may play a role in the integration of migrants before departure, during stay in the EU, and on return.

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices to support integration involving countries of origin at any / all of these stages. For example, pre-departure measures may include provision of information on visas and work permits, language training, vocational training, recognition of qualifications and skills; measures during stay may include support to diaspora communities, promotion of transnational entrepreneurship, increasing trade between countries of origin and stay; measures to support return may include developing a rights-based framework for re-integration and for temporary and circular migration.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

⁷⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁷⁷ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Erste Integrationsbotschafterkonferenz von Zusammen:Österreich*. Presseaussendung, 22. April 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/04/erste-integrationsbotschafterkonferenz-von-zusammenoesterreich/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

⁷⁸ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

3. IRREGULAR MIGRATION AND RETURN

3.1. Enhanced border management at the external borders

In responding to each of the questions below, please wherever possible state what type of border the measure specifically affects.

3.1.1. *Border control measures: technology, equipment and infrastructure, including systems linked to EU instruments and actions to coordinate different types of border checks (e.g. such as the introduction of new IT systems, advanced passenger information systems, surveillance equipment, automated border controls and fast track lanes, etc.)*

**NB Please also highlight how the developments relate to (i) the EU entry / exit system, (ii) the EU Registered Traveller Programme, (iii) the Schengen Information System (SIS II) and (iv) European Border Surveillance System (EUROSUR).*

Zur Umsetzung der Wiedereinführung der Grenzkontrollen wurde an der Grenze zu Ungarn (z.B. Nickelsdorf) und Slowenien (z.B. Spielfeld) eine temporäre Infrastruktur aufgebaut. Teil dieser Infrastruktur ist ein System zur Erfassung der Daten von Personen, die zur Einreise nach Österreich nicht berechtigt und somit zurückzuweisen sind. An der Grenze zu Italien (Brenner) wurde eine ebensolche Einrichtung vorbereitet. Diese würde im Falle der Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu Italien zum Einsatz kommen.⁷⁹

Die Verhandlungen zur Änderung der folgenden Legislativakte der Europäischen Kommission wurden fortgeführt bzw. Abgeschlossen: Art. 8 Schengener Grenzkodex, Entry/Exit System, *European Border and Coast Guard* (EBCG) und *European Travel Information and Authorisation System* (ETIAS).⁸⁰

3.1.2. *Border control measures: other activities to improve the effectiveness of controls at external borders (e.g. training and policy)*

Please describe any relevant (planned) developments to ensure more effective control of the external borders, such as reinforcing border control staff, providing training, increasing overall resources, introducing action plans or protocols, etc.

Das österreichische Bundesministerium für Inneres (BMI) lud am 30. Juni 2016 VertreterInnen der Polizei von Bulgarien, Griechenland, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sowie von Europol und Frontex zu einem Treffen. Im Zuge des Treffens wurde eine „*Joint Declaration on Managing Migration Flows*“⁸¹ verabschiedet. Diese sieht Maßnahmen zur Kontrolle der Migrationsbewegungen und zur Entsendung von BeamtInnen an jene Grenzen, die stark von irregulärer Migration

⁷⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 24. Jänner 2017.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ *Joint Declaration on Managing Migration Flows*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1858.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2016).

betroffen sind, vor.⁸² Aufgrund dieser gemeinsamen Erklärung wurde eine de-facto Schließung der Westbalkan-Route erreicht.⁸³

Am 13. September 2016 wurde in einer Sitzung des Ministerrats die sechsmonatige Entsendung von 85 Bundesheersoldaten in das ungarisch–serbische Grenzgebiet beschlossen. Die Soldaten sind dort in den Bereichen Logistik und Dienstleistungen tätig.⁸⁴

Zur Unterstützung der Aktivitäten von Frontex an den EU-Außengrenzen hat das Bundesministerium für Inneres 2016 einen Pool von 170 ExpertInnen aufgebaut. Mehr als 40 PolizistInnen mit Fahrzeugen und entsprechender Ausrüstung wurden für den Grenzschutz entsandt, zusätzlich unterstützten 20 BeamtInnen die Arbeit der mazedonischen Behörden an der griechisch–mazedonischen Grenze.⁸⁵

3.1.3. Preventing and combating irregular immigration by ensuring reinforced cooperation with third countries in the area of border management.

Please list any 2016 or planned agreements, and other forms of bilateral and multilateral cooperation with third countries with an objective to strengthen the operational capacity in combatting irregular migration and controlling of external borders.

Title of agreement (where relevant)	Third country (countries) with whom the cooperation exists	Description (e.g. provision of border equipment, training of border guards, etc.)
	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates), ⁸⁶ ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien	Im Februar 2016 besuchte Österreichs Außenminister die Staaten am Westbalkan, um wesentliche Aspekte der Flüchtlingssituation zu besprechen. Im Zuge der Auslandsbesuche konnte Österreich mit allen Ländern bilaterale Aktionspläne ⁸⁷ vereinbaren, die konkrete Unterstützungsmaßnahmen enthalten. Österreich vereinbarte etwa

⁸² Bundesministerium für Inneres, *Polizeichefs der Balkanstaaten: Unkontrollierte Migration verhindern*. News, 30. Juni 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=72304A4E50547054533673D&page=2&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

⁸³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

⁸⁴ Bundeskanzleramt, *Soforthilfe für Afritz – Beitrag zur Eindämmung der illegalen Migration – Bekämpfung der Schlepperei*. Aktuelle Meldungen, 13. September 2016, verfügbar auf http://d34.vie.bka.gv.at/site/cob_63699/currentpage_0/5911/default.aspx (Zugriff am 23. Dezember 2016).

⁸⁵ Landespolizeidirektion Wien, *Sobotka zu Arbeitsgesprächen in Polen*, Presse, 22. November 2016, verfügbar auf www.polizei.gv.at/wien/presse/eu/eu.aspx?nwid=4A5A4652654D55684848303D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=0 (Zugriff am 30. Dezember 2016); Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

⁸⁶ Im Folgenden Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 genannt.

⁸⁷ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Westbalkan-Österreich: 6 Aktionspläne in 6 Tagen*. Presseausendung, 12. Februar 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/02/westbalkan-oesterreich-6-aktionsplaene-in-6-tagen/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

		mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Entsendung von österreichischen Einsatzkräften und Fahrzeugen zur Unterstützung der Grenzsicherung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. ⁸⁸ Der Innenminister und hochrangige Beamte des Innenministeriums führten bei zahlreichen Gelegenheiten ebenfalls Gespräche zur Vertiefung der bilateralen Kooperation im Bereich Grenzschutz mit den Staaten des Westbalkans. So reiste der Innenminister beispielsweise im Dezember 2016 nach Serbien. ⁸⁹
Forum Salzburg	Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Freunde des Forum Salzburg: Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien	Im Rahmen eines Treffens der Polizei-Chefs der Forum Salzburg ⁹⁰ -Mitgliedstaaten sowie Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien, Griechenland und Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 am 31. März 2016 waren Aspekte der irregulären Migration wesentlicher Gesprächsinhalt. Die TeilnehmerInnen sprachen sich dafür aus, Griechenland und andere Länder an der EU-Außengrenze im Bedarfsfall mit der Entsendung von zusätzlichen BeamtenInnen im Rahmen von Frontex- und EASO-Einsätzen zu unterstützen. ⁹¹ Anlässlich der Ministerkonferenz des Forum Salzburg am 4. November 2016 in Prag (Tschechische Republik) wurden die Notwendigkeit des effektiven Schutzes der EU-Außengrenzen sowie der Grenzen am Westbalkan thematisiert. Um das Grenzmanagement Ungarns zu

⁸⁸ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Außenminister Sebastian Kurz am Westbalkan*. Presseaussendung, 8. Februar 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/02/aussenminister-sebastian-kurz-am-westbalkan/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

⁸⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

⁹⁰ Das Forum Salzburg ist eine zentraleuropäische Sicherheitspartnerschaft ausgehend von einer Initiative des österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Mitgliedstaaten des Forum Salzburg sind Bulgarien, Kroatien, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Polen. Salzburg Forum, www.salzburgforum.org/ (Zugriff am 6. Jänner 2017).

⁹¹ Bundesministerium für Inneres, *Polizeichefs besprechen Migrationslage*. News, 6. April 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=616F386B3471616B336C453D&page=11&view=1 (Zugriff am 3. Jänner 2017).

		unterstützen wurde der Einsatz von 20 österreichischen BeamtInnen an der ungarisch-serbischen Grenze zugesagt. ⁹²
Zentralasiatische Grenzsicherheitsinitiative (CABSI)	Deutschland (als OSZE-Vorsitz), Finnland, Litauen, Lettland, Österreich, Russische Föderation, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika sowie Afghanistan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und verschiedene internationale Organisationen	Am 27. und 28. April 2016 fand in Bischkek (Kirgisistan) die zwölfte CABSI ⁹³ -ExpertInnenkonferenz mit Unterstützung von Österreich statt. VertreterInnen der fünf zentralasiatischen Staaten sowie Afghanistans nahmen daran teil. Im Zentrum der Konferenz standen Maßnahmen zur verbesserten Grenzsicherheit im zentralasiatischen Raum und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den zentralasiatischen Staaten, Afghanistan und den internationalen Partnern. ⁹⁴
Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (PCC SEE)	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn	Am 10. und 11. Mai 2016 kamen VertreterInnen der PCC SEE ⁹⁵ in Wien zusammen, um Bilanz zu ziehen und künftige Schwerpunkte festzulegen. Zur Unterstützung der Grenzsicherheit wurden 2016 auf Basis der PCC SEE österreichische PolizeibeamtInnen unter anderem in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien entsandt. ⁹⁶

⁹² Bundesministerium für Inneres, *Ministerkonferenz in Prag: Sobotka mit klaren Ansagen zu Migration und Terror*. News, 4. November 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI/news/BMI.aspx?id=59724B366C555764794C733D&page=0&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

⁹³ Die Zentralasiatische Grenzsicherheitsinitiative (CABSI) wurde 2003 vom österreichischen Bundesministerium für Inneres gegründet um die Grenzsicherheit im zentralasiatischen Raum zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den zentralasiatischen Staaten, Afghanistan und den internationalen Partnern zu vertiefen. Mitgliedstaaten sind Finnland, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Litauen, Lettland, Österreich, Estland, Polen und Ungarn. Das BOMCA-Programm – Europa Blog, *Wer steht hinter dem BOMCA-Programm?*, verfügbar auf www.bomca.eu/wer-hat-die-inhalte-des-bomca-programmes-entwickelt/ (Zugriff am 6. Jänner 2017).

⁹⁴ Bundesministerium für Inneres, *12. Konferenz der zentralasiatischen Grenzsicherheitsinitiative (CABSI) in Kirgisistan*. News, 28. April 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=662B3961694B676353576B3D&page=9&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

⁹⁵ Die Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa (PCC SEE) wurde 2006 während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft unterzeichnet. Mitgliedstaaten der Konvention sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn. Die PCC SEE ist die wichtigste multilaterale Rechtsgrundlage für die operative, polizeiliche Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, organisierte Kriminalität sowie Terrorismus und Extremismus. PCC SEE, www.pccseesecretariat.si/ (Zugriff am 29. Dezember 2016).

⁹⁶ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Polizeikooperation mit Südosteuropa wird weiter vertieft*. News, 11. Mai 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=7A5277516D527A346749383D&page=8&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

		2016 wurde auf Basis der PCC SEE ein <i>Memorandum of Understanding</i> zur Bekämpfung der irregulären Migration mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abgeschlossen. ⁹⁷
Zentraleuropäische Initiative (ZEI)	Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine und Ungarn	Am 16. Juni 2016 kam es in Bosnien und Herzegowina, das 2016 den ZEI ⁹⁸ -Vorsitz innehatte, zu einem Treffen der Mitgliedstaaten, um die Flüchtlingssituation und mögliche Lösungen zu erörtern. ⁹⁹

If information is available, please describe any evidence of the effectiveness of these measures.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

3.2. Preventing and tackling of misuse of legal migration channels

Please describe any measures introduced to prevent and tackle:

3.2.1. Irregular migration caused by visa liberalisation

- a) Please describe any measures introduced to monitor the effects of visa free regimes in your Member State.
- b) What have been the results of these monitoring activities? Describe here any key findings – especially in relation to impact on the **number unfounded asylum applications** registered in your Member State.
- c) Please describe measures taken to ensure the accelerated and swift return of persons from visa-free third countries found to be making unfounded asylum applications, to be overstaying permissions to stay or otherwise misusing legal migration channels.

⁹⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

⁹⁸ Die Zentraleuropäische Initiative (ZEI) wurde 1989 von Österreich, Italien, dem ehemaligen Jugoslawien und Ungarn gegründet und verfolgt die gegenseitige Unterstützung im Bereich der europäischen Integration. Mitgliedstaaten sind Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine und Ungarn (Central European Initiative (CEI), www.cei.int/ (Zugriff am 6. Jänner 2017)).

⁹⁹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Treffen der Zentraleuropäischen Initiative in Banja Luka*. Presseaussendung, 16. Juni 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/06/treffen-der-zentraleuropaeischen-initiative-in-banja-luka/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

- d) Please describe any evidence of the effectiveness of the measures to ensure return.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

3.2.2. *Irregular migration caused by use of false travel documents*

Please provide *new or planned measures* to prevent and identify and/or investigate fraudulent acquisition and use of false travel documents, as well as **any available statistics** and further information on the number of cases of use of false travel document identified in your country.

Das Bundesministerium für Inneres hat 2016 an neun verschiedenen Destinationen (internationale Flughäfen) DokumentenberaterInnen stationiert. Diese unterstützen die Fluglinien beim Erkennen von gefälschten Dokumenten, führen Dokumentenschulungen an den dortigen Botschaften durch und verhindern dadurch, dass Personen illegal auf dem Luftweg in die EU einreisen. Der Pool an BeraterInnen wird stetig erweitert.¹⁰⁰

3.2.3. *Irregular migration caused by the misuse of free movement rights by third country nationals and preventing the fraudulent acquisition and use of free movement rights by third-country nationals*

Please describe any *new* activities implemented during 2016 to monitor and analyse information on the fraud and misuse of free movement. For example, measures to ensure common validation standards at borders and domestic controls and improvement of the security of the application and issuance processes for identity/EU documentation.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

3.3. **Prevention of unsafe migration and the fight against facilitation of irregular migration ('smuggling')**

3.3.1. *Prevention of unsafe migration*

Please describe any *new or planned* policies/measures or practices responding to the objective of prevention of unsafe migration (for example, through unsafe routes) from third countries of origin and transit (information campaigns, websites, projects with grass-roots NGOs or involving the diaspora, etc.).

Im Frühjahr 2016 startete das Bundesministerium für Inneres (BMI) erstmals eine groß angelegte Informationskampagne in Afghanistan (mittels online Werbung, Zeitungsinseraten in afghanischen Tages- und Monatszeitungen, Außenwerbung an Linienbussen in Kabul, Facebook, Twitter, usw.¹⁰¹). Diese gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Herkunftsländern soll dazu beitragen, irreguläre Einwanderung einzudämmen, indem verzerren, positiven Vorstellungen über Österreich und Europa entgegengewirkt und eine realistische Einschätzung geboten wird. Darüber hinaus wird in den sozialen

¹⁰⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

¹⁰¹ Bundesministerium für Inneres, *Innenministerium startet Informations-Offensive in Afghanistan*. Presseaussendung, 1. März 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=477833493269586B2B2F6F3D&page=14&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

Medien „Twitter“ und „Facebook“ laufend rund um das Thema Asyl in Österreich informiert.¹⁰²

In weiterer Folge initiierte das BMI in Wien einen Workshop zum Thema „Migration und die Rolle effektiver Kommunikation und Information in den Herkunftsländern“, um Kommunikationsstrategien mit Fokus auf Personengruppen und Herkunftsländern zu entwickeln.¹⁰³

3.3.2. *Combating facilitation of irregular migration*

Please provide information on any *new policies, measures or relevant changes aimed at preventing and combatting facilitation of irregular migration* (for example, on cooperation measures to combat smuggling). Please distinguish between any developments related to facilitated entry and facilitated stay.

Um die operative, internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel zu verbessern wurde am 4. Mai 2016 auf Initiative des Bundeskriminalamts Österreich (BK) das Büro des *Joint Operational Office* eröffnet. Das Netzwerk gilt als operatives Bindeglied zum *European Migration Smuggling Center* (EMSC) von Europol und ermöglicht so auch die Einbeziehung internationaler Ermittler.¹⁰⁴

Vom 21. bis 22. Juni 2016 beteiligte sich Österreich an der gemeinsamen Aktion „Sirocco II“ gegen Schlepperkriminalität, welche von Europol und dem *Joint Operational Office* in Wien koordiniert wurde. Ziel der Aktion war es, Schlepperrouten koordiniert zu kontrollieren, um dadurch den Druck auf organisierte Schleppergruppen zu erhöhen. Im Zuge der Aktion konnten in Österreich mehrere Festnahmen vollzogen werden.¹⁰⁵

In einer gemeinsamen Aktion von Deutschland, Österreich, Polen und Ungarn gelang es zwischen September 2015 und Juli 2016, 17 Personen festzunehmen, die verdächtigt wurden rund 1.000 Menschen irregulär in die EU gebracht zu haben.¹⁰⁶ Durch die Arbeit des Landeskriminalamtes Niederösterreich konnte 2016 darüber hinaus eine

¹⁰² Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹⁰³ Öffentliche Sicherheit, *Vor Ort informieren und aufklären*, S. 68–69, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/09_10/files/MIGRATION.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2016).

¹⁰⁴ Bundesministerium für Inneres, *Internationales Ermittlungsbüro gegen Schlepperei in Wien nimmt Arbeit auf*. Pressemeldungen, 4. Mai 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/news/pressemeldungen.aspx?id=316545503167796C4B4B773D&page=5&view=1 (Zugriff am 16. Dezember 2016).

¹⁰⁵ Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, *Sirocco II - Bundeskriminalamt (BK) beteiligt sich an Operation gegen organisierte Schlepperbanden*. Presseaussendung, 29. Juni 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/news/pressemeldungen.aspx?id=4831314969656E754768413D&page=1&view=1 (Zugriff am 16. Dezember 2016).

¹⁰⁶ Bundesministerium für Inneres, *17 mutmaßliche Schlepper festgenommen*. News, 26. Juli 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI/news/BMI.aspx?id=346A326F47634759744E6F3D&page=13&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

Schlepperorganisation ausgeforscht werden, die in den letzten zehn Jahren knapp 10.000 Personen nach Europa geschleust hat.¹⁰⁷

Am 19. September 2016 wurde die Erweiterung der Beteiligung Österreichs an der Operation „Sophia“ im Nationalrat beschlossen. Ziel der Operation ist es, im Mittelmeer gegen organisierte Netzwerke des Menschenmuggels vorzugehen sowie illegalen Waffenhandel zu unterbinden. Derzeit beteiligen sich neun Offiziere an der Operation, 2017 sollen bis zu 30 SoldatInnenen folgen.¹⁰⁸

Darüber hinaus beteiligte sich Österreich an der Finanzierung eines Programms des *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC) zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels im Nahen Osten.¹⁰⁹

3.3.3. *Monitoring of migrant smuggling*

Please describe any challenges faced by your (Member) State in monitoring / collecting statistics on migrant smuggling? How does your (Member) State (plan to) address these issues?

2016 wurde der Schlepperbericht 2015¹¹⁰ des Bundeskriminalamts Österreich veröffentlicht. Der Bericht bietet einen Überblick über die organisierte Schlepperei bzw. die irreguläre Migration und liefert damit einen Beitrag zur strategischen Entscheidungsfindung. Der Bericht 2015 zeigt einen deutlichen Anstieg der Anzahl aufgegriffener Personen und beschreibt aktuelle Schlepperrouten.¹¹¹

3.3.4. *Monitoring and identifying migration routes*

Please describe any new or planned measures to identify, monitor and aggregate information on migration routes and please explain how is this information used to develop your (Member) State's response to migratory flows?

Please describe the role of national immigration liaison officers (NLOs) in gathering this data

Österreich nimmt am Interpol-Projekt Balkanroute (Bekämpfung der Schlepperkriminalität mit Focus auf die Balkanroute) sowie am nationalen Projekt Deutschlands EUROCONTAINER (Focus auf Schlepperei in Behältnissen im Güterverkehr auf der Schiene) teil.¹¹²

¹⁰⁷ Landespolizeidirektion Niederösterreich, *Schwerer Schlag gegen Schlepperei*, verfügbar auf www.polizei.gv.at/noe/start.aspx?nwid=6B597639477757383558383D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=0 (Zugriff am 30. Dezember 2016).

¹⁰⁸ Öffentliche Sicherheit, *Einsatz im Mittelmeer*, S. 54, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/11_12/files/EU_MISSION_SOPHIA.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2016).

¹⁰⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

¹¹⁰ Bundeskriminalamt, *Schlepperei Österreich – Jahresbericht 2015*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1854.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2017).

¹¹¹ Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, *Schlepperbericht 2015 zeigt enormen Anstieg der Aufgriffe*. Presseausendung, 11. Juni 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/_news/pressemeldungen.aspx?id=434847654C7258324A2F733D&page=2&view=1 (Zugriff am 16. Dezember 2016).

¹¹² Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

3.4. Main developments in the field of return and re-integration

Please describe any *new or planned* changes in legislation, policies and measures in the area of return and reintegration. This introductory question aims to collect general information on overarching developments in the area of return

Der Bereich Rückkehr war 2016 einer der Schwerpunkte des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Es wird ein gesamtstaatlicher Ansatz forciert, um Anreize zu schaffen und somit die notwendige Zusammenarbeit im Bereich der Rückführungen zu verbessern.¹¹³

Im Sinne einer effektiven Rückkehrpolitik und entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)¹¹⁴ ist die freiwillige Rückkehr Grundpfeiler der nationalen Rückkehrstrategie, weshalb die Rückkehrberatung und die Reintegrationsprogramme 2016 ausgebaut wurden. Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und durch eine Kofinanzierung des BMI konnte die Rückkehrberatung durch die Österreichische Caritaszentrale (ÖCZ) und den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) flächendeckend in ganz Österreich ausgebaut werden. Im Rückkehrbereich kofinanziert Österreich verschiedene Maßnahmen und Projekte aus Mitteln des AMIF.¹¹⁵

Ein funktionierendes und nachhaltiges Rückkehrsystem lässt sich nur in einem effektiven Zusammenspiel der freiwilligen Ausreise und der zwangsweisen Außerlandesbringung etablieren. Darum wurden neben den Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr auch zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Fremde, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben und bei denen auch kein Abschiebungshindernis vorliegt, außer Landes zu bringen. Dabei hat die Außerlandesbringung straffälliger Fremder höchste Priorität. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsstaaten intensiviert und besonderes Augenmerk auf die Ausstellung von Heimreisezertifikaten gelegt. Um die Maßnahmen voranzutreiben, arbeiten das BMI und das BFA laufend und eng im Rahmen der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), zusammen.¹¹⁶

Weiters startete das BFA 2016 ein Pilotprojekt zur gestaffelten Rückkehrhilfe für AsylwerberInnen aus Afghanistan, Marokko und Nigeria. Das Projekt „Rückkehrhilfe – Ein Neustart mit Perspektiven“ umfasst etwa Unterstützungsleistungen wie die Beschaffung von Reisedokumenten, Reiseorganisation, Übernahme der Reisekosten und medizinische Versorgung während des Transfers. Die Höhe der finanziellen Starthilfe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragseinbringung und fällt höher aus je früher die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr getroffen wird.¹¹⁷ Informationen für die

¹¹³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

¹¹⁴ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348/98.

¹¹⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Öffentliche Sicherheit, *Rückkehr und Abschiebung*, S. 12, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/07_08/files/BUNDESAMT_FUER_FREMDE_NWESSEN_UND_ASYL.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2016).

Zielgruppe liefert der Folder „Freiwillige Ausreise und Rückkehrhilfe“ in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Paschtu und Russisch.¹¹⁸

Eine funktionierende Rückkehrpolitik braucht nicht nur eine gesamtstaatliche sondern auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten akkordierte, konsequente Linie gegenüber den Herkunftsstaaten. Am 2. Oktober 2016 unterzeichneten die EU und Afghanistan das Kooperationsabkommen *Joint Way Forward*, das die Grundlage künftiger Rückführungen sowie weiterer Schritte im Bereich der Rückübernahme und der Reintegration ist. Afghanische Staatsangehörige stellten im Jahr 2016 die größte Gruppe der Asylsuchenden mit ungefähr 12.000 Anträgen auf internationalen Schutz. Etwa die Hälfte der von ihnen gestellten Anträge wurde abgelehnt. In Folge hatte diese Gruppe von Personen einen erheblichen Einfluss auf die freiwillige und erzwungene Rückkehr.¹¹⁹

Der Ministerrat hat am 20. Dezember 2016 eine aktualisierte Version des Dreijahresprogramms für Entwicklungspolitik von 2016 bis 2018 verabschiedet.¹²⁰ Darin werden neue Akzente gesetzt. So sei bei Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit auch die funktionierende Anwendung von Rückübernahmeabkommen mit Österreich zu berücksichtigen.¹²¹ Weiters erhöht Österreich die 2016 für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestandenen 77 Mio. EUR ab 2017 um jährlich 15,5 Mio. EUR. Die zusätzlichen finanziellen Mittel sollen unter anderem der Unterstützung von Rückkehrenden dienen.¹²² Speziell für den Irak wurden zudem 5,2 Mio. EUR aus den Mitteln des Auslandskatastrophenfonds sowie der Austrian Development Agency für humanitäre Hilfe und Wiederansiedelung von zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen freigegeben.¹²³

3.5. Strengthening cooperation with third countries of origin and transit on return migration management

3.5.1. Ensuring implementation of all EU readmission agreements to their full effect¹²⁴

Please report on activities undertaken to support the implementation of EU readmission agreements (implementing protocols, cooperation (including diplomatic pressure) with third countries to encourage implementation) by completing the Table and providing any additional relevant information in the box below:

¹¹⁸ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Neues Rückkehrhilfeprogramm für Asylweber aus Afghanistan, Marokko und Nigeria*. Presseaussendung, 13. April 2016, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=4F717067766351484946513D&ctrl=2B7947437976465443374D3D (Zugriff am 18. Jänner 2017).

¹¹⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹²⁰ Bundeskanzleramt, *Beschlussprotokoll des 26. Ministerrates vom 20. Dezember 2016*, verfügbar auf www.bka.gv.at/-/beschlussprotokoll-des-26-ministerrates-vom-20-dezember-2016 (Zugriff am 6. Jänner 2017).

¹²¹ *Zukunft braucht Entwicklung. Entwicklung braucht Zukunft. Aktualisierung des Dreijahresprogramms der Österreichischen Entwicklungspolitik 2016 – 2018*, verfügbar auf <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=64849> (Zugriff am 6. Jänner 2017).

¹²² Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Bundesminister Kurz: „Europa ist gefordert, das Sterben im Mittelmeer zu beenden“*. Presseaussendung, 20. Juni 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/06/bundesminister-kurz-europa-ist-gefordert-das-sterben-im-mittelmeer-zu-beenden/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

¹²³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

¹²⁴ Norway is invited to report on any National agreements in place.

EU Readmission agreement (country)	National development (i.e. implementing protocol, cooperation)	Date of agreement (if relevant)
Gambia	2016 wurden Fortschritte bei den bilateralen Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit der Republik Gambia erzielt. ¹²⁵	
Türkei	Im April 2016 gab es Konsultationen mit der Türkei über ein bilaterales Durchführungsprotokoll zum bestehenden EU-Rückübernahmeabkommen. ¹²⁶	

3.5.2. Prevention of irregular migration from third countries: (a) the Southern Mediterranean countries; (b) countries within the Eastern Partnership; (c) the Western Balkans; and (d) the Western Mediterranean and the African Atlantic coast

Please describe any specific cooperation activities developed in 2016 in your Member State to prevent irregular migration in relation to the specific regions outlined above.

(a) the Southern Mediterranean countries;

Im Jahr 2016 verstärkte die österreichische Bundesregierung ihre Bemühungen zur Vertiefung der Kooperation im Kampf gegen irreguläre Migration mit Algerien, Marokko und Tunesien durch regelmäßige Treffen in der Region und in Österreich auf allen Ebenen. Besonders im Fokus stand dabei auch die interministerielle Koordination innerhalb Österreichs.¹²⁷

(b) the Eastern Partnership countries;

Am 19. und 20. September 2016 fand die dritte Ministerkonferenz des Prager Prozesses¹²⁸ statt, bei der die Migrationsminister der teilnehmenden Staaten die Zukunft des Prozesses und der Kooperation im Migrationsbereich besprachen.¹²⁹

(c) the Western Balkans countries;

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und das Bundesministerium für Inneres (BMI) luden am 24. Februar 2016 zu einer Konferenz mit dem Thema „*Managing Migration Together*“, an welcher 18 Innen- und

¹²⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

¹²⁶ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10661/J (XXV.GP) vom 3. November 2016 betreffend "Rückführungsabkommen"* (10213/AB vom 3. Jänner 2017), verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_10213/imfname_584139.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2017).

¹²⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 20. Jänner 2017.

¹²⁸ Der Prager Prozess ist ein zielgerichteter Migrationsdialog und Politikprozess zur Förderung von Migrationspatenschaften zwischen Staaten der EU, des Schengenraums, der Östlichen Partnerschaft, des Westbalkans, Zentralasiens, Russland und der Türkei. Der Prozess wurde während der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft 2009 initiiert (Prager Prozess, *About*, verfügbar auf www.pragueprocess.eu/en/about (Zugriff am 27. Jänner 2017)).

¹²⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

AußenministerInnen der Westbalkan-Staaten teilnahmen. Schwerpunktthema der Konferenz war das Grenzmanagement und die Kooperation mit Drittstaaten. Wichtigste Ergebnisse¹³⁰ der Konferenz umfassten etwa eine wechselseitige Unterstützung durch die Entsendung von PolizistInnen an durch irreguläre Migration stark belastete Grenzabschnitte.¹³¹

Am 29. April 2016 startete das Projekt „*Strengthen Kosovo institutions in effective management of migration*“, welches die Unterstützung der kosovarischen Behörden im Bereich Migration seitens der Niederlande, Schweden und Österreich vorsieht.¹³² Mittels vier Arbeitsfeldern werden folgende Themen behandelt: Migration – Strategie und Gesetzgebung, Migrationsmanagement, Reintegration von Personen, die in den Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 rückgeführt werden und Öffentlichkeitsarbeit (*Public Awareness*). Der Bereich Migrationsmanagement ist das größte Arbeitsfeld; dieses hat zum Ziel, Maßnahmen hinsichtlich regulärer Migration zu treffen und dadurch irreguläre Migration zu verhindern.¹³³ Im Rahmen des Projektes fand vom 17. bis 21. Oktober 2016 eine Studienreise einer kosovarischen Delegation nach Österreich statt, bei der Aufgriff und Anhaltung irregulärer MigrantInnen sowie der Vollzug von Rückführungen thematisiert wurden.¹³⁴

Auf Einladung Österreichs kam es am 24. September 2016 zu einem „Gipfeltreffen Migration entlang der Balkanroute“, zu welchem die Regierungschefs von Albanien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien, Slowenien, Ungarn sowie der Präsident des Europäischen Rates, der EU-Kommissar für Migration und der Innenminister Rumäniens eingeladen waren.¹³⁵ Im Mittelpunkt des Treffens stand die Annäherung der VertreterInnen beim Aufbau weiterer Grenzschutzkapazitäten sowie von Hilfsprogrammen für Flüchtlingscamps in Nordafrika.¹³⁶

(d) Countries in the Western Mediterranean and the African Atlantic coast

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

¹³⁰ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Managing Migration Together - Die wichtigsten Ergebnisse*, verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussendungen/2016/Politische Kernelemente der Erklärung.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussendungen/2016/Politische_Kernelemente_der_Erklärung.pdf) (Zugriff am 28. Dezember 2016).

¹³¹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, „*Managing Migration together*“. Presseaussendung, 24. Februar 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/02/managing-migration-together/ (Zugriff am 28. Dezember 2016).

¹³² Bundesministerium für Inneres, *EU-Standards für den Kosovo*. Presseaussendung, 2. Mai 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=626466664D6D4E733055493D&page=9&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

¹³³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

¹³⁴ Bundesministerium für Inneres, *Twinning-Projekt Kosovo: "Study Visit" in Österreich*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bmi/news/bmi.aspx?id=63387461566258725959303D&page=0&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

¹³⁵ Bundeskanzleramt, *Gipfeltreffen Migration entlang der Balkanroute*. Aktuell, 24. September 2016, verfügbar auf www.oesta.gv.at/site/cob_63813/currentpage_0/7194/default.aspx (Zugriff am 27. Dezember 2016).

¹³⁶ Bundeskanzleramt, *Christian Kern: "Wir haben die Dinge besser im Griff" (in "Kleine Zeitung")*. Aktuell, 24. September 2016, verfügbar auf www.bka.gv.at/-christian-kern-wir-haben-die-dinge-besser-im-griff-in-kleine-zeitung- (Zugriff am 27. Dezember 2016).

3.6. Enhancing return migration management including cooperation among EU Member States on return practices

PLEASE NOTE THAT THIS SECTION OF THE SYNTHESIS REPORT WILL CONSIST OF THE FOLLOWING

- 3.6.1. Summary of the EMN REG return and reintegration activities developed during 2016 (To be drafted by the EMN Service Provider)**
- 3.6.2. Summary of the Frontex Joint Return Operations (JTOs) (To be provided by Frontex)**
- 3.6.3. Maximising the potential of a common EU approach in the field of return, both voluntary and forced in compliance with existing EU acquis (To be drafted by COM)**
- 3.6.4. Please describe any new or planned measures to develop swift, sustainable and effective return using a common EU approach and in particular actions relevant to:**
- i. Recording entry bans in the SIS and facilitating exchange of information on entry bans;¹³⁷
 - ii. Operation of national forced return monitoring system (established in accordance with Article 8 (6) of the Return Directive;¹³⁸
 - iii. Other actions.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

3.6.5. Other developments

Seit Juni 2016 ist Österreich offiziell Partner im Europäischen Reintegrationsnetzwerk (ERIN) und bietet Reintegrationsunterstützung in folgenden Herkunftsländern an: Afghanistan, Islamische Republik Iran, Irak/Autonome Region Kurdistan, Marokko, Nigeria und Somaliland an. Mit November 2016 wurde das Angebot um Pakistan und die Russische Föderation erweitert. Ursprünglich standen 250 Reintegrationsplätze zur Verfügung; wegen der großen Nachfrage konnten die Reintegrationsplätze auf 265 erhöht werden (Afghanistan: 80, Islamische Republik Iran: 45, Irak/Autonome Region Kurdistan: 40, Marokko: 15, Nigeria: 20, Pakistan: 30, Russische Föderation: 35). ¹³⁹
--

¹³⁷ This category of measure relates to the commitments of the Stockholm Programme specifically.

¹³⁸ Directive 2008/115/EC.

¹³⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

4. INTERNATIONAL PROTECTION INCLUDING ASYLUM

***NB: This Section will also be used to provide information to inform EASO's Annual Report.**

4.1. Implementation of the Common European Asylum System and related policy developments

4.1.1. Changes in legislation, policies and practices

Please provide information on changes in legislation, policies and practices (adopted, implemented, under preparation or pending) relating to any of the following areas:

Allgemeine Asylsituation

Im Laufe des Jahres 2015 wurden kontinuierlich neue Rekordwerte an asylsuchenden Menschen in Österreich registriert und der historische Stand von 89.098 Anträgen auf internationalen Schutz erreicht. Auch im Jahr 2016 setzte sich dieser Trend abgeschwächt fort, sodass 42.073 Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden. Österreich befindet sich dabei bei der Pro-Kopf-Quote bei den Asylanträgen in der EU 2015 auf dem 3. Platz und 2016 sogar auf dem 2. Platz. Nach einer Verdreifachung der Zahl der in Österreich Grundversorgten im Laufe des Jahres 2015, erfolgte auch im Jahr 2016 kaum ein Absinken dieses Betreuungsstandes, sodass im Jänner 2017 weiterhin 78.500 Menschen grundversorgt wurden. Trotz der enormen Belastung konnte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Laufe des Jahres 2016 die Zahl der Asylentscheidungen um 57 Prozent steigern, sodass insgesamt 57.439 Entscheidungen getroffen wurden. Dies konnte nicht zuletzt durch die Aufnahme von 389 zusätzlichen Bediensteten erreicht werden, sodass 1.284 BFA-MitarbeiterInnen mit Ende des Vorjahres beschäftigt wurden.¹⁴⁰

Access to the asylum procedure

i. Access to territory (including, information on the arrival to the EU territory and operations to help asylum seekers on arrival, applications from outside the territory, where applicable, and humanitarian visas)

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

ii. Access to the asylum procedure (including applications made at the border and in detention)

Im Rahmen des Asylgipfels am 20. Jänner 2016 vereinbarten Bund, Bundesländer, Städte und Gemeinden eine nachhaltige Reduktion der Fluchtbewegung nach Österreich, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit zu gewährleisten.¹⁴¹ Zu diesem Zweck wurde beabsichtigt, als Richtwert Flüchtlinge im Ausmaß von maximal 1,5 Prozent der Bevölkerung auf einen Planungszeitraum von vier Jahren zum Asylverfahren zuzulassen. Der sich daraus ableitende Richtwert liegt bei 37.500 im Jahr 2016. Eine entsprechende verfassungs- und europarechtliche Prüfung

¹⁴⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹⁴¹ Mündlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 17. Jänner 2017.

wurde veranlasst.¹⁴² Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der jüngsten Novelle des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes¹⁴³ (seit 1. Juni 2016 in Kraft) Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstücks des Asylgesetzes¹⁴⁴ eingeführt. Die Anwendbarkeit dieser Sonderbestimmungen hängt von der Erlassung einer Verordnung ab, mit der die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates feststellt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind.¹⁴⁵ Eine entsprechende Verordnung wurde nicht erlassen, da der Richtwert 2016 nicht erreicht wurde.¹⁴⁶

iii. Registration of applications for international protection, including subsequent applications

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

Reception of asylum applicants

iv. Reception of applicants and vulnerable groups (accommodation, financial and social support, access to labour market, access to medical care)

Im Jahr 2016 wurden die Unterbringungskapazitäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene stark erweitert. Mit Stand 20. Jänner 2017 gab es in Österreich 31 Betreuungsstellen des Bundes, davon zwei Sonderbetreuungsstellen für Personen mit besonderen Bedürfnissen (über 200 Plätze) und acht Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige Fremde (über 1.000 Plätze). Insgesamt verfügt der Bund aktuell über rund 6.650 Unterbringungsplätze.¹⁴⁷

Im Rahmen der Grundversorgung wird AsylwerberInnen ein umfangreiches Tagesprogramm in den Bundesbetreuungsstellen angeboten. Diese Tagesstrukturierung beruht auf freiwilliger Basis und bietet den AsylwerberInnen unter anderem Deutschkurse, Freizeitaktivitäten und Bildungsprogramme zu verschiedensten Themenbereichen sowie Workshops zum Thema Menschenhandel. Es handelt sich dabei um eine präintegrative Betreuung, die ein erstes Ankommen in Ruhe und Sicherheit ermöglicht; die Aufenthaltsdauer in Bundeseinrichtungen ist relativ kurz.¹⁴⁸

AsylwerberInnen werden im Rahmen der Grundversorgung mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen. Diese stellen einen wichtigen Punkt in der AsylwerberInnenbetreuung dar, um eine sinnvolle Strukturierung des Tagesablaufes zu

¹⁴² Republik Österreich, *Asylgipfel am 20. Jänner 2016 – Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, S. 2–3, verfügbar auf www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858 (Zugriff am 29. Dezember 2016); Funk/Obwexer, *Gutachten – Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 in Aussicht genommenen Richtwert für Flüchtlinge*. Innsbruck/Wien, 29. März 2016, verfügbar auf www.bundskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=62571 (Zugriff am 19. Jänner 2017).

¹⁴³ BGBl. I Nr. 24/2016.

¹⁴⁴ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

¹⁴⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

¹⁴⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 25. Jänner 2017.

¹⁴⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁴⁸ Ebd.

ermöglichen. Um mehr Rechtssicherheit in diesem Zusammenhang zu gewährleisten und in Umsetzung des vom Ministerrat am 21. Juni 2016 beschlossenen Maßnahmenpaketes zur Integration von Flüchtlingen wurde im Oktober 2016 unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres ein Leistungskatalog erarbeitet (siehe 2.3.).¹⁴⁹

v. Detention during the asylum procedure (practices regarding detention, grounds for detention)

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

Asylum procedures

vi. Access to information and legal counselling / representation (including at the border and during the asylum procedure)

Im Jänner 2016 präsentierte das Bundesministerium für Inneres (BMI) eine Broschüre,¹⁵⁰ mittels derer AsylwerberInnen bei ihrem ersten Kontakt mit österreichischen Behörden über Grundrechte, Pflichten und Werte sowie den Ablauf des Asylverfahrens informiert werden (für weitere Details siehe 2.2.).¹⁵¹

Am 1. Juni bzw. 1. Oktober 2016 trat eine Änderung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes in Kraft: § 52 Abs. 1 und Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz¹⁵² sehen nunmehr Rechtsberatung in allen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des BFA mit Ausnahme von Kostenbescheiden gemäß § 53 BFA-Verfahrensgesetz und §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz,¹⁵³ oder einer Aktenvorlage gemäß § 16 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz¹⁵⁴ vor.¹⁵⁵

vii. Provision of interpretation

Im Rahmen der Änderung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes vom 1. Juni 2016 wurde festgelegt, dass bei Einvernahmen oder Befragungen bei welchen ein/e Dolmetscher/in beizuziehen ist, aber nicht zeitgerecht erscheint, auf technische Hilfsmittel zur Wort- und Bildübertragung zurückgegriffen werden kann (§ 12a BFA-Verfahrensgesetz).

viii. Dublin procedure (incl. transfers)

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

ix. Special procedures: border procedures, accelerated procedures, admissibility procedures, prioritised procedures.

Siehe die unter 4.1.1. ii. genannten Sonderbestimmungen.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Bundesministerium für Inneres, *Refugee Guide*, verfügbar auf www.refugee-guide.at/en/start.html (Zugriff am 5. Jänner 2016).

¹⁵¹ Öffentliche Sicherheit, *Neue Themen, weitere Sprachen*, S. 73, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/09_10/files/BROSCHUERE_FR_ASYLWERB_ER.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2016).

¹⁵² BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 25/2016.

¹⁵³ BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.

¹⁵⁴ BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2017.

¹⁵⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

x. Safe countries of origin (measures undertaken to create, revise or implement a list of safe countries of origin)

Am 16. Februar 2016 wurde die Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung¹⁵⁶ kundgemacht, die mit 17. Februar 2016 in Kraft trat. Demnach wurden zusätzlich folgende Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne des Asylgesetzes festgelegt: Algerien, Georgien, Ghana, Marokko, Mongolei und Tunesien.¹⁵⁷ Verfahren von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten können beschleunigt geführt werden und bei Beschwerden gegen eine negative Entscheidung über einen Asylantrag kann die aufschiebende Wirkung aberkannt werden. Grundsätzlich steht aber stets das individuelle Vorbringen der AsylwerberInnen im Vordergrund und nicht deren Nationalität.¹⁵⁸

xi. Procedures at first instance (organisation of the process, interviews, evidence assessment, international protection status determination, decision making, timeframes, case management, training)

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an gleichzeitig gestellten Asylanträgen, die in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen führte, wurde im Rahmen der am 1. Juni 2016 in Kraft getretenen Novelle des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes vorgesehen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz längstens binnen 15 Monaten zu entscheiden ist (§ 22 Abs. 1 Asylgesetz). Diese Regelung wurde befristet für zwei Jahre implementiert.¹⁵⁹

xii. Appeal/Judicial Review (organisation of the process, hearings, written procedures, timeframes, case management, training)

Da der Verfassungsgerichtshof den Ausdruck „1,“ in § 16 Abs. 1 idF BGBl I Nr. 70/2015 als verfassungswidrig aufhob (siehe Verfassungsgerichtshof, 23. Februar 2016, G 589/2015) wurde nun § 16 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz dahingehend adaptiert, dass nur noch jene Entscheidungen über die Gewährung, Nichtgewährung oder Aberkennung von internationalem Schutz mit einer zweiwöchigen Beschwerdefrist einhergehen, die mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden sind. Für alle anderen Fälle gilt nunmehr eine Beschwerdefrist von vier Wochen.¹⁶⁰

xiii. Country of Origin Information (COI) (organisation, methodology, products, databases)

Das BFA führt eine Abteilung Staatendokumentation mit 26 MitarbeiterInnen im Jahr 2016, die unterschiedliche Regionen (z.B. Afrika, Asien, Naher Osten usw.) bearbeiten. Die Arbeitsgrundlage basiert auf einer Methodologie, welche u.a. Arbeitsstandards, verbindliche Arbeitsanleitungen und die Produkte der Staatendokumentation enthält. Im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt der Arbeit auf (i) der Adaptierung der Methodologie, um den neuesten Erfordernissen im COI-Bereich entsprechen zu können, (ii) der Intensivierung des Austausches über die Arbeitsweise im COI-Bereich auf europäischer Ebene (Erfahrungsaustausch mit Partnerbehörden), (iii) der Abhaltung eines Symposiums bezüglich grundsätzlicher Recherchegrenzen im COI-Bereich mit Einbeziehung der wichtigsten Akteure des gesamten Asylverfahrens, (iv) der Erstellung von Berichten unter Beteiligung internationaler ExpertInnen, um sensible

¹⁵⁶ BGBl. II Nr. 177/2009, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 47/2016.

¹⁵⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 24. Jänner 2017.

¹⁵⁸ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹⁵⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/7 (EU-Angelegenheiten), 25. Jänner 2017.

¹⁶⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

Themenbereiche mit ausgewogener internationaler Expertise zu untermauern, (v) der Errichtung eines neuen IT-Systems (Möglichkeit der Durchführung sicherer Recherchen im Internet), (vi) dem Ausbau der Kontakte mit nationalen und internationalen Institutionen bzw. Vertiefung bestehender Kooperationen (DACHL/EASO-Netzwerk) (DACHL: Kooperation mit Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg), (vii) der Vermittlung der Aufgaben und Möglichkeiten bzw. Grenzen der Staatendokumentation für alle Instanzen im Asyl- und Fremdenverfahren mit dem Ziel einer einheitlichen Verwendung von Herkunftsländerinformationen im Verfahren sowie (viii) der Erstellung von Produkten der Staatendokumentation, wie Anfragebeantwortungen, Länderinformationsblätter, Analysen, Kurzinformationen und *Fact-Finding-Mission*-Berichte (FFM-Berichte). Diese Produkte wurden 2016 weiter adaptiert und verfeinert, um den gestiegenen Anforderungen in der Informationsbeschaffung gerecht zu werden.¹⁶¹

Residence/entry documents granted to beneficiaries of international protection

xiv. Provision of information on rights granted to beneficiaries

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

xv. Length/duration of residence permits / visas granted to beneficiaries of international protection

Mit 1. Juni 2016 traten umfassende Änderungen des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes in Kraft. Eine wesentliche Neuerung stellt die Regelung eines vorläufig befristeten Aufenthaltsrechtes für Asylberechtigte („Asyl auf Zeit“) dar. Das Asylgesetz sieht nunmehr ein zunächst auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht vor, welches nach Ablauf der Dauer ggf. um eine unbefristete Gültigkeitsdauer verlängert wird (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz). Zur Unterstützung des BFA bei der Prüfung seiner Entscheidung über die Einleitung eines etwaigen Aberkennungsverfahrens wurden die Aufgaben der Staatendokumentation angepasst. Sie hat gemäß § 3 Abs. 4a Asylgesetz zumindest einmal im Kalenderjahr eine Analyse zu erstellen, inwieweit es in jenen Herkunftsstaaten, aus denen in den letzten fünf Kalenderjahren quantitativ die meisten Asylberechtigten gekommen sind, zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der spezifischen Verhältnisse gekommen ist, die für die Furcht der Betroffenen vor Verfolgung maßgeblich sind.¹⁶² Sollte die entsprechende Analyse wesentliche, dauerhafte Veränderungen der spezifischen Fluchtursachen im Herkunftsland aufzeigen, so ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des/der Asylberechtigten einzuleiten (§ 7 Abs. 2a Asylgesetz). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts und die Bewertung, ob Fluchtgründe im Einzelfall tatsächlich weggefallen sind, weiterhin zentrale Aufgabe der verfahrensführenden ReferentInnen sind.¹⁶³

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Einführung einer Karte für Asylberechtigte, die als Nachweis der Identität und des rechtmäßigen Aufenthaltes gilt (§ 51a Asylgesetz).

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd.

Measures related to vulnerable groups

xvi. Measures related to vulnerable groups e.g. unaccompanied minors (UAMs), torture and trauma survivors, victims of human trafficking, gender, lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) within the asylum procedure

Zu Beginn des Jahres 2016 erarbeitete das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) gemeinsam mit dem BFA eine Neuauflage der Broschüre „Dein Asylverfahren in Österreich“.¹⁶⁴ Die Broschüre richtet sich an unbegleitete minderjährige Asylsuchende und bietet wesentliche Informationen zu Asyl und subsidiären Schutz sowie wichtige Kontaktadressen.¹⁶⁵ Eine Weiterentwicklung der Broschüre stellt die Webseite <http://deinasylverfahren.at> dar.

Stellt sich bei der Erstabklärung bzw. auch im späterem Verlauf des Asylverfahrens heraus, dass es sich um eine Person mit erhöhtem Betreuungsbedarf (etwa körperliche, psychische, geistige Behinderung sowie Seh-, Hör- und Sprachbehinderung, usw.) handelt, erfolgt eine Unterbringung in einer spezialisierten Betreuungseinrichtung (Sonderbetreuungsstelle). In der Bundesbetreuung kann zwischen Sonderbetreuungsstellen für unbegleitete minderjährige Fremde (siehe 5.1.) und medizinischen Sonderbetreuungsstellen (siehe 5.2.) unterschieden werden.¹⁶⁶

Return of rejected asylum seekers

xvii. Return of rejected asylum applicants (including forced return, voluntary return and assisted voluntary return).

Die im Jahr 2015 eingebrachten Anträge auf internationalen Schutz stellten die Republik Österreich auf allen Ebenen vor große Herausforderungen. Im Rahmen des Asylgipfels,¹⁶⁷ der am 20. Jänner 2016 stattfand, kamen Bund, Bundesländer, Städte und Gemeinden überein, diese schwierige Situation durch eine österreichweite gemeinsame Vorgangsweise zu bewältigen und u.a. die Außerlandesbringung abgelehnter AsylwerberInnen in ihre Herkunftsstaaten und sichere Drittstaaten zu forcieren sowie die freiwillige Rückkehr auszubauen. Dazu sollte im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes eine Strategie erarbeitet werden. Um dieses gesamtstaatliche Ziel zu verfolgen, hat das Bundesministerium für Inneres im Bereich Rückkehr und Rückübernahme ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt.¹⁶⁸ Es fanden regelmäßige interministerielle Koordinierungssitzungen statt, um mögliche Maßnahmen in Hinblick auf ausgewählte Herkunftsstaaten zu besprechen.¹⁶⁹

¹⁶⁴ UNHCR Österreich und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Dein Asylverfahren in Österreich*, 2016, 5. Auflage, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/broschueren/UMF_Broschuere_D_E_2016_final.pdf (Zugriff am 6. Jänner 2017).

¹⁶⁵ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, „*Dein Asylverfahren in Österreich*“. News, 8. Februar 2016, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=67733950614336525765633D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=2 (Zugriff am 14. Dezember 2016).

¹⁶⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁶⁷ Republik Österreich, *Asylgipfel am 20. Jänner 2016 – Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, verfügbar auf www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

¹⁶⁸ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 23. Jänner 2017.

¹⁶⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

2016 startete das BFA eine Informationskampagne mit dem Ziel, AsylwerberInnen über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise zu informieren. Ein entsprechender Informationsfolder wurde erstellt (für nähere Details siehe 3.4).¹⁷⁰

Relocation and resettlement

xviii. Intra-EU relocation

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

xix. European Resettlement Scheme (**Please note that this question tackles EU joint resettlement programmes, while question 4.4.1. is focussed on national resettlement programmes, such as those by UNHCR).*

Siehe 4.4.1.

Cooperation with third countries

xx. Cooperation with Third Countries and activities in the external dimension of the CEAS (including participation in capacity building activities in Third Countries, RDPPs).

Mit Unterstützung von UNHCR besuchte am 8. Juli 2016 eine Delegation des chinesischen Innenministeriums das BMI, um sich über Erfahrungen und *best practices* im Asylbereich zu informieren.¹⁷¹

Im Rahmen eines Projektes des *International Centre for Migration Policy Development* (ICMPD) zum integrierten Grenzmanagement im Libanon fand vom 25. bis 30. September 2016 ein *study visit* in Wien statt, bei dem unter anderem auch das Innenministerium besucht wurde.¹⁷²

Other aspects of asylum policy

xxi. Other policy or legislative developments

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

4.1.2. Institutional changes in the national asylum system

- a) Please provide information on institutional changes in the asylum field at ministry/agency/section level (incl. changes in mandate),

2016 nahm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) 389 neue MitarbeiterInnen auf. Damit waren Ende 2016 insgesamt 1.284 MitarbeiterInnen inklusive VerwaltungspraktikantInnen, Lehrlinge und Zivildienstler im BFA beschäftigt. Insgesamt wird das BFA mit einem Endausbau von 1.426 Bediensteten die personelle Ausgangslage verdreifachen. Im Zuge der Personalaufstockung kam es zur Einrichtung von sieben zusätzlichen Außenstellen in den Bundesländern zur Bearbeitung der Asylverfahren.¹⁷³

¹⁷⁰ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Neuer Folder „Freiwillige Ausreise und Rückkehrhilfe“*. News, 2. November 2016, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=314E514C2F383372456E553D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 14. Dezember 2016).

¹⁷¹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

Die Abteilung „Grundversorgung und Bundesbetreuung“ im Bundesministerium für Inneres wurde 2016 organisatorisch neu strukturiert und erweitert. So wurden etwa in den Bundesländern sogenannte Landesleitungen eingerichtet, die insbesondere als Schnittstelle zu den Referaten der Abteilung aber auch als Qualitätssicherer fungieren. Aufgrund der massiven Aufstockung von Unterbringungsplätzen wurden auch neue MitarbeiterInnen in erheblichem Umfang aufgenommen.¹⁷⁴

4.1.3. Jurisprudence

- a) Please provide information on important new national jurisprudence relating to asylum (with policy implications)
- b) Please provide information on the impact of CJEU judgements on national jurisprudence and policy

Siehe 4.1.1. xii zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

4.1.4. Efficiency and quality of the national asylum system

Please provide information on measures undertaken to safeguard or improve:

- a) Quality of the national asylum system (combatting unfounded applications, credibility assessment, age assessment, establishing identity) including information on tools and mechanisms (stating how this is measured)
 - b) Efficiency of the processing of (first) applications and appeals (increasing speed, reducing costs, use of new technology) of the national asylum system,
- Please include information on effectiveness of above listed measures (where evidence exists and stating how this is measured).

Eine eigene Schulungsstruktur im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ermöglicht sämtlichen MitarbeiterInnen laufende fachspezifische Schulungen, welche wiederum einen effizienten und einheitlichen Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts sowie ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten. Im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt des BFA-Aus- und Fortbildungsprogramms für verfahrensführende ReferentInnen in den Bereichen Einvernahme-Technik, Ermittlungsverfahren und Verfahrensrecht, Glaubwürdigkeitsprüfung und Bescheide. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf Schulungen zum Umgang mit vulnerablen Personen. 2016 wurde außerdem ein österreichweit einheitlicher Ausbildungslehrgang für neu aufgenommene verfahrensführende ReferentInnen etabliert. Neben einer viermonatigen Ausbildung bestehend aus theoretischer Ausbildung und Praxisphase stehen den neu ausgebildeten MitarbeiterInnen TeamleiterInnen/TutorInnen bei.¹⁷⁵

Für die Gewährleistung eines einheitlichen und rechtskonformen Vollzugs der Asylverfahren gibt es zudem in jeder Organisationseinheit des BFA MitarbeiterInnen, die für die Qualitätssicherung zuständig sind.¹⁷⁶

4.1.5. Challenges in the national asylum system

- a) Please indicate which aspects of the national asylum system have (i) proven to be particularly challenging or (ii) have been subject to criticism from third parties. Please differentiate between the different aspects in your asylum and reception system.

¹⁷⁴ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁷⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

¹⁷⁶ Ebd.

- b) Provide information on actions undertaken to counter these challenges.

Please only provide information additional to that presented in 4.1.1.

Die Bewältigung des immensen Anstiegs an schutzsuchenden Menschen stellte im Jahr 2015/16 die Behörden des Bundes und der Bundesländer, insbesondere im Bereich der Unterbringung und Versorgung, vor große Herausforderungen.¹⁷⁷ Damit im Bedarfsfall möglichst rasch Unterbringungseinrichtungen geschaffen werden können, trat per 1. Oktober 2015 das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden¹⁷⁸ in Kraft. Seit dem Inkrafttreten konnten rund 4.000 Betreuungsplätze geschaffen werden.¹⁷⁹

Um unterschiedliche Herausforderungen und Lösungsansätze zu debattieren, trafen am 18. Oktober 2016 über 100 ExpertInnen im Rahmen eines „Asyltages“ zusammen. Schwerpunktthemen waren die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, das Recht auf Familienleben und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Entscheidungspraxis zu Afghanistan sowie sichere Herkunftsstaaten und Herkunftsländerinformation. Die Tagung bot EntscheidungsträgerInnen aus den unterschiedlichen Instanzen im Asylbereich die Möglichkeit, auf sachlicher Ebene einen asylrechtlichen Dialog zu führen, Erfahrungen mit nationalen und internationalen ExpertInnen auszutauschen und unterschiedliche Herangehensweisen zu diskutieren. Die vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) initiierte Tagung fand in Kooperation mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof statt.¹⁸⁰

4.2. Cooperation with the European Asylum Support Office (EASO)

4.2.1. Participation of Member States in EASO activities

Please provide information on your (Member) State's relevant participation in EASO activities, by type of activity.

A. Provision of staff for Asylum Support Teams

Österreich unterstützt regelmäßig belastete Mitgliedstaaten durch die Entsendung von ExpertInnen im Asylbereich. Im Jahr 2016 absolvierten ExpertInnen aus dem Bundesministerium für Inneres (BMI) bzw. dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) 11 EASO-Einsätze in Griechenland (auf Basis des *EASO Hotspot Operating Plan* für Griechenland) und zwei Langzeiteinsätze mit einer Dauer von über sechs Monaten in Italien (auf Basis des *EASO Hotspot-Relocation Operating Plan* für Italien). Letztere werden im Jahr 2017 weitergeführt.¹⁸¹

¹⁷⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁷⁸ BGBl. I Nr. 120/2015; Siehe auch National Contact Point Austria in the European Migration Network, *Annual Report 2015 on Asylum and Migration Policy in Austria*, März 2016, S. 32, verfügbar auf www.emn.at/images/APR_2015_National_Report_Austria_2015_Part_1_FINAL.pdf (Zugriff am 27. Jänner 2017).

¹⁷⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁸⁰ Bundesministerium für Inneres, *Asyltag 2016: Asylrechtliche Herausforderungen im Fokus*. News, 20. Oktober 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI/news/BMI.aspx?id=69647157655877645534633D&page=0&view=1 (Zugriff am 3. Jänner 2017).

¹⁸¹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 25. Jänner 2017.

B. Deployment of experts to provide training related activities, including regional train-the-trainer session

MitarbeiterInnen des BFA dienten in EASO-Kursen als:

- *Junior trainer* für das Modul *Interview Techniques*;
- *Didactic trainer* für die Module *Inclusion* und *CEAS*, sowie für das Upgrade des Moduls *Interview Techniques*;
- *Junior trainer* für das Modul *Inclusion*;
- *Junior trainer* für das *Country of Origin Information* Modul und
- *Junior trainer* für das Modul *Reception*.¹⁸²

C. Participation in the development of common practical tools

Österreich war aktiver Teil des *Drafting Team* zur „*Country Guidance Afghanistan*“. Außerdem hat Österreich am Workshop zu Ausschlussgründen mit besonderem Focus auf die Arabische Republik Syrien teilgenommen.¹⁸³

D. Participation of staff in training activities organised by EASO

Teilnahme jeweils einer Person an *train-the-trainer*-Schulungen in den Bereichen *Reception Module*, *Dublin III Regulation* und *Interview Techniques* sowie von zwei Personen im Bereich *Exclusion Module*.¹⁸⁴

E. Other

Am 21. Jänner 2016 wurde Mag. Wolfgang Taucher, Direktor des BFA, zum EASO-Verwaltungsvorsitzenden für eine dreijährige Amtszeit wiedergewählt.¹⁸⁵

4.2.2. Provision of support by EASO to the Member States

Please provide information on relevant support provided by EASO to your (Member) State. Please indicate: a) type of support provided (e.g. special support, and/or emergency support) b) type of activities implemented.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

4.3. Intra-EU solidarity including relocation

4.3.1. Support to national asylum systems

- a) Please provide information on support provided to (Member) States experiencing specific and disproportionate pressures on their national asylum systems. This might include support in the processing of requests for international protection, seconding staff (for the Asylum Intervention Pool / Training Expert Pool), sending resources or equipment. Please specify if such support was provided: 1) on a bilateral basis; 2) or was organised at EU level.
- b) Please describe any evidence of the results / outcomes of this support, if available.

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Wolfgang Taucher erneut zum Verwaltungsratsvorsitzenden von EASO gewählt*. News, 22. Jänner 2016, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=65426638513345734E68453D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=2 (Zugriff am 14. Dezember 2016).

In Reaktion auf ein Hilfsersuchen von Griechenland an die EU vom 29. Februar 2016 unterstützte Österreich die Versorgung der Flüchtlinge in Griechenland durch Hilfsgüter (*shelter material*) im Gesamtausmaß von 20 Tonnen. Die Gesamtkosten für die Unterstützungsleistungen belaufen sich einschließlich der Transportkosten auf 100.000 EUR.¹⁸⁶

4.3.2. *Relocation*¹⁸⁷

- a) Please specify any action undertaken with regard to relocation activities. Please specify if relocation activities were provided: 1) on a bilateral basis; 2) or organised at EU level.
- b) Please describe any evidence of the results / outcomes of this support, if available.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

4.4. Enhancing the external dimension including resettlement

4.4.1. *Resettlement*¹⁸⁸

**Please note that this question focuses on national resettlement programmes, such as those implemented by UNHCR, whilst the question on resettlement in 4.1.1. focuses on EU joint resettlement programmes*

Please describe 2016 resettlement activities to your (Member) State, differentiating between the types of programme:

- a) National resettlement programme (UNHCR)
- b) National Humanitarian Admission Programme
- c) Private sponsorship programme
- d) Ad-hoc special programmes (e.g. national initiatives, and/or international initiatives).

If applicable, for each of the programmes described, please indicate the resettlement quota established, the actual number of people resettled and from which countries. Please describe any evidence of the results / outcomes of this cooperation, if available

b) National Humanitarian Admission Programme

Die österreichische Bundesregierung hatte sich erstmals Ende August 2013 bereiterklärt, abseits der laufenden Asylverfahren 500 syrische Flüchtlinge aus der Krisenregion aufzunehmen (HAP I) und siedelte diese bis Ende 2014 in Österreich neu an. In Anbetracht der fortlaufenden Krise in der Arabischen Republik Syrien hat sich die

¹⁸⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, 23. Jänner 2017.

¹⁸⁷ Relocation: the transfer of persons having a status, defined by the Geneva Convention or subsidiary protection (2004/83/EC) from the Member State which granted them international protection to another Member States where they will be granted similar protection (Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, Oktober 2014, S. 237, verfügbar auf www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2017)).

¹⁸⁸ Resettlement: the transfer on a request from the UNHCR and based on their need for international protection, of a third-country national or stateless person from a third country to a Member State where they are permitted to reside with one of the following statuses: i. refugee status ii. a status which offers the same rights and benefits under national and EU law as refugee status (Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, Oktober 2014, S. 243, verfügbar auf www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2017)).

Bundesregierung dann Mitte April 2014 dazu entschlossen, weitere 1.000 syrische Flüchtlinge aus der Krisenregion aufzunehmen (HAP II).¹⁸⁹ Dieses zweite Aufnahmeprogramm wurde im Jahr 2016 komplettiert und gemeinsam mit dem ersten Programm wurden die für diesen Zeitraum zugesagten 1.500 Personen aufgenommen.¹⁹⁰

Ende 2016 wurde zudem die Umsetzung des im Vorjahr beschlossenen Humanitären Aufnahmeprogramms III (HAP III) begonnen. Im Rahmen des Programms werden 400 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge infolge des Aufrufs des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) aus den Transitstaaten Jordanien (200 Personen) und der Türkei (200 Personen) aufgenommen. HAP III wird in Kooperation mit dem UNHCR und nationalen sowie internationalen Organisationen vom Bundesministerium für Inneres durchgeführt.¹⁹¹ Die im Rahmen des HAP III bereitgestellten Erstintegrationsmaßnahmen für die syrischen Flüchtlinge werden durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ermöglicht und in Kooperation mit der ARGE Resettlement angeboten.¹⁹²

Mit diesen drei Programmen werden insgesamt 1.900 Personen bis Ende 2017 in Österreich neu angesiedelt.¹⁹³

4.4.2. *Enhancing the capacity of third-countries of first asylum*

- a) Please describe any 2016 specific developments to equip third-countries of first asylum with the means to guarantee refugee protection and to better manage mixed migration flows including national asylum legislation and asylum policy frameworks (e.g. through Regional Protection Programmes).
- b) If evidence is available, please describe the outcomes of these developments (e.g. increased number of asylum applications processed in countries of first asylum)

Aufgrund der anhaltenden Krisensituation in der Region rund um Syrien gab das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) am 6. Dezember 2016 bekannt, zusätzliche Mittel aus dem Auslandskatastrophenfonds (AKF) für die Unterstützung von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien und Jordanien zur Verfügung zu stellen.¹⁹⁴ Weitere finanzielle Mittel aus dem

¹⁸⁹ Kratzmann, K., *Resettlement and the Humanitarian Admission Programme in Austria*. IOM, Österreich, Juni 2016, S. 9, verfügbar auf www.emn.at/images/2936_16_Studie_ENG_web.pdf (Zugriff am 30. Jänner 2017); Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 24. Jänner 2017.

¹⁹⁰ Europäische Kommission, *Annex to the Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council and the Council – Seventh report on relocation and resettlement*, COM(2016) 720 final, S. 2, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20161109/annex_3_resettlement_state_of_play_07_11_2016_en.pdf (Zugriff am 30. Jänner 2017).

¹⁹¹ Bundesministerium für Inneres, *Resettlement*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/resettlement/start.aspx (Zugriff am 30. Dezember 2016).

¹⁹² Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

¹⁹³ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 24. Jänner 2017.

¹⁹⁴ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Außenminister Sebastian Kurz bringt Hilfe für Opfer des Syrienkonflikts in Ministerrat ein*. Presseausendung, 6. Dezember 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2016/12/aussenminister-sebastian-kurz-bringt-hilfe-fuer-opfer-des-syrienkonflikts-in-ministerrat-ein/ (Zugriff am 3. Jänner 2017).

AKF wurden 2016 speziell zur Bewältigung der humanitären Situation im Irak und für syrische Flüchtlinge im Libanon und in Griechenland eingesetzt.¹⁹⁵ Finanzielle Unterstützung wurde 2016 darüber hinaus vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für Ernährungshilfe in der Arabischen Republik Syrien bereitgestellt.¹⁹⁶ Seitens des BMEIA wurden auch Beiträge zur EU-Türkei Flüchtlingsfazilität sowie zum EU-Treuhandfonds für die Arabische Republik Syrien geleistet.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

¹⁹⁶ Austrian Development Agency, *5 Millionen Euro Ernährungshilfe für Syrien*. Aktuelles, 21. September 2016, verfügbar auf www.entwicklung.at/ada/aktuelles/detail/artikel/5-millionen-euro-ernaehrungshilfe-fuer-syrien-1/ (Zugriff am 3. Jänner 2017).

¹⁹⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

5. UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS

5.1. Unaccompanied minors

Please describe any *new or planned* policies, measures or changes in relation to unaccompanied minors (UAMs) at national and international levels.

Im Rahmen der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes findet das Kindeswohl besondere Berücksichtigung und stellt die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen einen Schwerpunkt in der Betreuung von hilfs- und schutzsuchenden Fremden dar. In der Regel werden unbegleitete Minderjährige in enger Kooperation mit den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern betreut. Es gibt acht Sonderbetreuungsstellen für unbegleitete Minderjährige – verteilt im gesamten Bundesgebiet. Diese haben eine Kapazität von über 1.000 Plätzen. In den Sonderbetreuungsstellen kommt ein erhöhter Betreuungsschlüssel zur Anwendung, welcher unter anderem ein Bezugsbetreuersystem umfasst, d.h. ein Ansprechpartner inkl. Ersatzbetreuer, welche 24 Stunden am Tag erreichbar sind (siehe auch 4.1.1. xvi.).¹⁹⁸

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf verschiedenen Ebenen laufend thematisiert wird. So findet etwa auf politischer Ebene im Bund-Länder-Koordinationsrat regelmäßig ein Meinungs austausch statt. Ebenso wird die Kooperation bzw. der Informationsaustausch mit den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern der Länder forciert. Auch interne Anweisungen an MitarbeiterInnen sollen zu einem einheitlichen Vorgehen in der Praxis beitragen.¹⁹⁹

Am 1. Juni 2016 trat eine Änderung des Asylgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes²⁰⁰ in Kraft, womit auch die Bestimmungen für den Nachzug der Eltern von unbegleiteten Minderjährigen zum Teil geändert wurden. So können diese frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status eines/r subsidiär Schutzberechtigte/n an ihr unbegleitetes minderjähriges Kind einen Antrag auf Familienzusammenführung einbringen (§ 35 Abs. 2 Asylgesetz²⁰¹). Hier gelten dieselben Bestimmungen wie für andere subsidiär Schutzberechtigte (siehe 1.3.). Die Voraussetzungen eines Nachweises einer adäquaten Unterkunft, einer leistungspflichtigen Krankenversicherung sowie fester, regelmäßiger Einkünfte gelten dagegen für die Eltern von asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen automatisch als erfüllt (§ 35 Abs. 2a Asylgesetz i.V.m. § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 Asylgesetz; siehe auch 1.3.).

Das Kompetenzzentrum für abgängige Personen (KAP) im österreichischen Bundeskriminalamt ist seit 2013 wichtige Drehscheibe in internationalen Abgängigkeitsfällen. Bei Anzeigen werden personenspezifische Daten in der nationalen Fahndungsdatenbank EKIS sowie im Schengener Informationssystem (SIS II) gesammelt. Besonderes Augenmerk liegt hier auf unbegleiteten Minderjährigen. Im März 2016 waren 468 minderjährige nicht-EU-Staatsangehörige in der österreichischen Fahndungsdatenbank vermerkt.²⁰²

¹⁹⁸ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ BGBl. I Nr. 24/2016.

²⁰¹ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

²⁰² Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, *Polizei setzt erneut Schwerpunkt auf abgängige Minderjährige*. Presseausendung, 25. April 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BK/news/pressemeldungen.aspx?id=53475739754F397955444D3D&page=5&view=1 (Zugriff am 3. Jänner 2017).

5.2. Other vulnerable groups²⁰³

Please describe any *new or planned* policies, measures or changes in relation to other vulnerable groups at national and international levels.

In der Bundesbetreuung wurden in den Jahren 2015/2016 zwei medizinische Sonderbetreuungsstellen mit einer Kapazität von über 200 Plätzen eingerichtet, in denen diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zur medizinischen Betreuung eingesetzt wird. Daneben ist auch eine fachärztliche Versorgung vorgesehen. Weiters verfügen diese über eine nach den speziellen Bedürfnissen der untergebrachten AsylwerberInnen ausgerichtete Infrastruktur (z.B. Barrierefreiheit, Krankenhausnähe usw.).²⁰⁴ Siehe auch 4.1.1. xvi.

Die Unterbringung von Personen mit Sonderbetreuungsbedarf bzw. besonderen Bedürfnissen im Bereich der medizinischen Versorgung wird grundsätzlich im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Schwerste Pflegefälle, sowohl aufgrund physischer als auch psychischer Erkrankungen, werden in staatlichen und privaten Pflegeheimen entsprechend den Normen von Pflegeanstalten versorgt.²⁰⁵

²⁰³ Vulnerable person: Minors, unaccompanied minors, disabled people, elderly people, pregnant women, single parents with minor children, victims of trafficking in human beings, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation (Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, Oktober 2014, S. 301, verfügbar auf www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2017).

²⁰⁴ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung), 20. Jänner 2017.

²⁰⁵ Ebd.

6. ACTIONS ADDRESSING TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

This Section should be completed in the context of the "EU Strategy towards the Eradication of Trafficking in Human Beings (2012-2016)"²⁰⁶ and you should liaise with your National Rapporteur on Trafficking in Human Beings or Equivalent Mechanism (NREMs).

Please note that the scope of this section refers only to third-country national victims of trafficking.

NREMs share information with the Commission (via the informal EU Network of NREMs) on a biannual basis on developments relevant to their national legal and policy framework. This information can be used for this reporting exercise too. All information is uploaded accordingly to the EU Anti-Trafficking Website under the section of national pages.²⁰⁷

6.1. Improving identification of and provision of information to third-country national victims of human trafficking

Improving identification of victims of human trafficking

Die Identifizierung von möglichen Betroffenen von Menschenhandel unter AsylwerberInnen ist ein Schwerpunkt, der im vierten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2015–2017) festgelegt wurde.²⁰⁸

Im Rahmen des IOM-Projektes IBEMA (Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren) fanden 2016 Schulungen für die MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie für RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichts, BetreuerInnen der Firma ORS Service GmbH und RechtsberaterInnen des Vereins Menschenrechte Österreich (VMÖ) und der ARGE Rechtsberatung mit dem Schwerpunkt Identifizierung von Menschenhandelsopfern statt. Hauptanliegen des Projekts ist es, Behörden und Organisationen, die eine Rolle im österreichischen Asylverfahren spielen, für das Thema Menschenhandel zu sensibilisieren, um Betroffene rascher zu identifizieren, ihnen Unterstützung zukommen zu lassen sowie sie an angemessene Schutzeinrichtungen zu verweisen. Des Weiteren sollen Netzwerke zwischen den Partnerbehörden und weiteren relevanten Stakeholdern, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, im In- und Ausland etabliert bzw. vertieft werden, um die Thematik „Bekämpfung des Menschenhandels“ nachhaltig in das österreichische Asylverfahren zu integrieren. Seit Juli 2015 wurden aufgrund der Schulungen bereits mindestens 15 Fälle von Menschenhandel an die Polizei bzw. Opferschutzeinrichtungen gemeldet: fünf vom BFA, neun von der Diakonie-Rechtsberatung und einer vom VMÖ.²⁰⁹

²⁰⁶ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: EU Strategy towards the Eradication of Trafficking in Human Beings (2012–2016), Brussels, 19 June 2012, COM(2012) 286 final, verfügbar auf http://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/the_eu_strategy_towards_the_eradication_of_trafficking_in_human_beings_2012-2016_1.pdf (Zugriff am 10. Jänner 2017).

²⁰⁷ Europäische Kommission, *Together Against Trafficking in Human Beings – Member States*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/anti-trafficking/member-states_en (Zugriff am 10. Jänner 2017).

²⁰⁸ Öffentliche Sicherheit, *Kontrolle und Hilfe*, S. 17, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/11_12/files/Interview_Tatzgern.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2016).

²⁰⁹ Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017.

2016 fand beispielsweise auch im Anhaltezentrum Vordernberg (Steiermark) der Workshop „Identifizierung von Opfern des Menschenhandels – ein Thema im Anhaltezentrum“ statt, bei dem 14 PolizeibeamtInnen des Anhaltezentrums sowie MitarbeiterInnen der Kooperationspartner Marktgemeinde Vordernberg, G4S und Gesundheitsfürsorge Vordernberg teilnahmen. Themenschwerpunkte waren unter anderem die Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels sowie rechtliche Rahmenbedingungen. Organisiert wurde der Workshop vom Bundesministerium für Inneres, dem Bundeskriminalamt und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ IBF).²¹⁰

2016 fanden zudem zahlreiche weitere Trainings für RichterInnen, StaatsanwältInnen, KonsularmitarbeiterInnen, ArbeitsinspektorInnen usw. statt. Eine neue Informationsbroschüre, die Indikatoren für möglichen Menschenhandel enthält, sowie neu erstellte Handlungsanleitungen für die Identifikation und den Umgang mit Betroffenen des Kinderhandels wurden breit an relevante Stellen verteilt (siehe 6.1.1.).²¹¹

6.1.1. Information on assistance and support to victims, including child victims

Im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde im Jahr 2016 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der besseren Erreichbarkeit von potenziellen Betroffenen des Menschenhandels befasste. Ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war die Erstellung einer handlichen, ca. 20-seitigen Broschüre zu Menschenhandel mit Definition, Indikatoren, Ansprechstellen usw. zur Verteilung an Institutionen und Stellen, die mit Betroffenen des Menschenhandels in Kontakt kommen könnten.²¹²

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe Kinderhandel der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden die „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“²¹³ (*National Referral Mechanism*) fertiggestellt und breit an relevante Stellen verteilt.²¹⁴

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe Prostitution wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Informationsbroschüre für SexdienstleisterInnen²¹⁵ erstellt, die in sieben Sprachen²¹⁶ übersetzt wurde. Diese Broschüre informiert SexdienstleisterInnen über ihre Rechte und Pflichten und erreicht damit auch potentielle Betroffene des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Die Broschüre

²¹⁰ Bundesministerium für Inneres, *Identifizierung von Opfern des Menschenhandels*. News, 23. Juni 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=6A72302B4E7570307433343D&page=3&view=1 (Zugriff am 29. Dezember 2016).

²¹¹ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

²¹² Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017.

²¹³ Bundesministerium für Familien und Jugend, *Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziel....pdf (Zugriff am 26. Jänner 2017).

²¹⁴ Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

²¹⁵ Bundesministerium für Bildung und Frauen, *Sexwork Info*, März 2016, verfügbar auf www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/2/0/CH1559/CMS1466681652660/sexwork-info_englisch.pdf (Zugriff am 26. Jänner 2017).

²¹⁶ Deutsch, Englisch, Rumänisch, Bulgarisch, Ungarisch, Tschechisch und Chinesisch.

wird in Gesundheitsämtern und Beratungsstellen eingesetzt und SexdienstleisterInnen kostenlos zur Verfügung gestellt.²¹⁷

Des Weiteren wurde im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eine umfassende Informationsbroschüre zum Thema Opferrechte erarbeitet. Diese Informationsbroschüre wird im ersten Quartal 2017 fertiggestellt und soll an alle Stellen verteilt werden, die mit mutmaßlichen Betroffenen des Menschenhandels in Kontakt kommen könnten.²¹⁸

Gezielte Informationsmaßnahmen für Hausangestellte in diplomatischen Haushalten wurden 2016 fortgesetzt und ausgeweitet, um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel unter dieser Gruppe vorzubeugen. Vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wurde gemeinsam mit LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen) mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres 2016 eine Informationsbroschüre²¹⁹ auf Englisch und auf Philippinisch (Tagalog) erstellt. Diese wird allen Hausangestellten von DiplomatInnen, die in Österreich akkreditiert sind, bei Ausstellung ihrer Legitimationskarte überreicht.²²⁰

6.1.2. Evident trends at national level

2016 veröffentlichte das Bundeskriminalamt den Jahresbericht „Menschenhandel 2015“.²²¹ Der Bericht liefert sowohl Informationen zur Datenlage in Österreich als auch zu Formen des Menschenhandels und damit zusammenhängenden bzw. abzugrenzenden Formen der irregulären Migration. Aufgrund seiner geografischen Lage im Zentrum Europas gilt Österreich als Ziel- und Transitland. 2015 wurden insgesamt 62 Betroffene des Menschenhandels identifiziert. 89 Prozent der Betroffenen stammten aus EU-Mitgliedstaaten (v.a. aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn). Die sexuelle Ausbeutung war im Jahr 2015 mit 73 Prozent der abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel die häufigste Erscheinungsform. Da es sich bei Menschenhandel in der Regel um sogenannte Kontrolldelikte handelt, die nur durch die Kontrolle der Polizei aufgedeckt werden, gibt es darüber hinaus eine hohe Dunkelziffer.²²²

6.1.3. Cooperation with third countries

Österreich ist Mitglied bei EMPACT THB (*European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats – Trafficking in Human Beings*), einem Projekt von Europol, das im Rahmen des *EU Policy Cycle* durchgeführt wird. Ein Vertreter vom Bundeskriminalamt nahm 2016 bei den vierteljährlichen operativen Sitzungen bei Europol teil. Im Rahmen

²¹⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Information Brochure – Private Domestic Staff (PDS)*, Juli 2016, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Ministerium/Folder_Private_Domestic_Staff.pdf (Zugriff am 31. Jänner 2017).

²²⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017; Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

²²¹ Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, *Menschenhandel 2015 in Österreich: 62 Opfer identifiziert*. News, 21. Oktober 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bk/_news/start.aspx?id=513754654E454B442B31343D&page=0&view=1 (Zugriff am 16. Dezember 2016).

²²² Bundeskriminalamt, *Menschenhandel Österreich – Jahresbericht 2015*, Oktober 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1914.pdf (Zugriff am 9. Jänner 2016).

der Umsetzung des jährlichen operativen Aktionsplans Menschenhandel erfolgte eine Unterstützung/Beteiligung bei bilateralen bzw. multilateralen operativen Maßnahmen.²²³

Das Bundeskriminalamt ist außerdem Co-Partner in den sogenannten *Prevention of and Fight against Crime* (ISEC) Projekten „CHINESE THB“ und „ETUTU“ (d.h. Menschenhandel aus Nigeria). Im Jahr 2016 hat das Bundeskriminalamt im Rahmen dieser Projekte an zahlreichen strategischen und operativen Treffen teilgenommen. Im Juli 2016 hat das Bundeskriminalamt eine internationale operative Arbeitssitzung im Rahmen des Projektes „CHINESE THB“ in Wien organisiert.²²⁴

Im Oktober 2016 nahm das *Joint Operational Office* des Bundeskriminalamtes Österreich an der internationalen Operation „Ciconia Alba“ teil. Schwerpunkte der Operationen waren Menschenhandel und Schlepperei aber auch Drogen- und Waffenhandel sowie Betrug. International konnten 529 Betroffene des Menschenhandels erfasst werden, in Österreich wurden sechzehn tatsächliche und 13 potentielle Betroffene ermittelt.²²⁵

Darüber hinaus unterstützte Österreich durch die Austrian Development Agency 2016 eine Reihe von internationalen Projekten und Programmen zur Bekämpfung und Vorbeugung des Menschenhandels und des Kinderhandels. Darunter waren Projekte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC), Terre des Hommes und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, u.a. in Südosteuropa, Westafrika, der Sahelzone und im arabischen Raum.²²⁶

²²³ Schriftlicher Beitrag vom Bundeskriminalamt, 25. Jänner 2017.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt, *Operation Ciconia Alba führte zu 18 Festnahmen und 84 Anzeigen in Österreich*. News, 19. Oktober 2016, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/bk/_news/start.aspx?id=677152386655746A4745593D&page=0&view=1 (Zugriff am 16. Dezember 2016).

²²⁶ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

7. MAXIMISING DEVELOPMENT IMPACT OF MIGRATION AND MOBILITY

7.1. Progress towards mainstreaming of migration in development policies

Please describe any *new or planned* relevant activity - e.g. studies, development of approaches to make migration an integral part in sectoral policies (e.g. agriculture, health, education etc.), solidarity development projects, etc. – to mainstream migration in development policies.

Um ein gemeinsames Verständnis des Themas Migration und Entwicklung herzustellen sowie Handlungsfelder der Austrian Development Agency (ADA) abzustecken, wurde im März 2016 eine Informationsveranstaltung mit dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem *International Centre for Migration Policy Development* (ICMPD) sowie der schweizerischen und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit organisiert. Ende Februar/Anfang März 2017 wird ein zweitägiges ADA-Training zu Migration und Entwicklung mit einem Fokus auf Süd-Süd Migration und zur praktischen Berücksichtigung von Migrationsaspekten in internationalen Projekten und Programmen in Sektoren wie Privatsektorentwicklung, ländliche Entwicklung usw. für MitarbeiterInnen der ADA, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Finanzen sowie VertreterInnen der Zivilgesellschaft stattfinden.²²⁷

7.1.1. *Cooperation with partner / third countries for economic migration*

Please complete the Table below on (planned) EU level or bilateral agreements linked to labour migration (e.g. Mobility Partnerships) planned or implemented:

Type of agreement (EU or bilateral)	Status of agreement (negotiated, signed, ratified, implemented) and the date of the action	Third countries involved including Southern Mediterranean ²²⁸ and Eastern Partnership ²²⁹ countries	Main purpose and rationale for the agreement (incl. relevant elements of content)	Does the agreement allow for circular migration? YES/NO

In the framework of Mobility partnerships (and Common Agendas) please advise whether Migration and Mobility Resource Centres (MMRCs) have been / will be set up in the partner countries.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

7.1.2. *Efforts to mitigate 'brain drain'*

Please describe any *new or planned* measures to mitigate brain drain. For example: awareness rising actions, development of data and indicators on this phenomena, prevention, list of countries and professions subject to brain drain.

²²⁷ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.

²²⁸ Morocco, Algeria, Tunisia, Libya, and Egypt.

²²⁹ Ukraine, Belarus, Republic of Moldova, Georgia, Armenia, and Azerbaijan,

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

7.2. Migrants' Remittances

Please describe any *new or planned* relevant activities or developments with regard to remittances. For example measures to facilitate remittance flows or improve access to banking and financial services in developing countries.

Keine Neuerungen im Jahr 2016.

7.3. Working with Diasporas

Please provide information on *new or planned* national policies or actions for involving diaspora groups in development initiatives and supporting diaspora groups in their efforts to enhance development in their countries of origin.

2016 wurde von der ADA ein Projekt in Serbien finanziert, um direkte Investitionen der serbischen Diaspora aus Österreich zu erleichtern.²³⁰

²³⁰ Schriftlicher Beitrag vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 25. Jänner 2017.